



Regierungspräsidium Kassel, 34112 Kassel

- mit Zustellungsurkunde -

Südzucker AG
vertr. u. a. d. d. Vorstandsvorsitzenden
Dr. Niels Pörksen
z. H. Herrn Jan Kunath
Homberger Str. 1

Aktenzeichen RPKS - 31.5-79 z 3401/7-2019/16
Dokument-Nr. 2024/399835

Bearbeiter/in: Herr Wiesmann, Frau Bischoff
Durchwahl: 0561/ 106-4533 und -4535
E-Mail: thomas.wiesmann@rpks.hessen.de
karin.bischoff@rpks.hessen.de

Datum: 21.03.2024

34590 Wabern

Erlaubnisbescheid

I.

1. Gegenstand der Gewässerbenutzung

Auf Antrag vom 18.10.2021, zuletzt ergänzt am 04.03.2024 wird der

Südzucker AG

gesetzlich vertreten u. a. durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Niels Pörksen,
Maximilianstraße 10, 68165 Mannheim

- Betreiberin -

für das Werk Wabern, Homberger Str. 1, 34590 Wabern

nach §§ 8-13, 18, 54-57 und 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹ i. V. m. §§ 1 ff. IZÜV²
die widerrufliche Erlaubnis erteilt, unbeschadet der Rechte Dritter, **befristet bis zum
31.03.2039**,

- 1.1** gewerbliches Abwasser aus den Herkunftsbereichen der Zuckerherstellung und der Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung der Abwasserordnung (AbwV)³, sowie
- 1.2** Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung und
- 1.3** nicht schädlich verändertes Niederschlagswasser von befestigten Flächen des Werksgeländes

entsprechend den Antragsunterlagen (Abschnitt II) und unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Benutzungsbedingungen (Abschnitt III) und Auflagen (Abschnitt IV Ziffer 2), sowie den Vorgaben der Anhänge der AbwV - soweit in diesem Bescheid nicht abweichende Regelungen getroffen werden - wie folgt in oberirdische Gewässer einzuleiten:

Erlaubnisbescheid der Fa. Südzucker AG, Mannheim, für das Werk Wabern für die Einleitung von Abwasser aus der Zuckerproduktion und nach Anhang 31 AbwV sowie Kühlwasser und Niederschlagswasser in die Schwalm

zu 1.1

Einleitung aus Einleitstelle 4					
von mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser aus der Betriebskläranlage					
Gewässer					
Schwalm, Gewässernummer 4288					
Gewässergrundstück			Grundstück, von dem eingeleitet wird		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Harle	13	33	Harle	13	19
Koordinaten	UTM 32				
Einleitungsstelle	E 526404		N 5661336		

zu 1.2 und 1.3

Einleitung aus Einleitstelle 1 (E 1)					
a) Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung					
b) Niederschlagswasser, über Rückhalteanlage (min. 210 m³) und Vorbehandlungsanlagen					
Größe kanalisiertes Einzugsgebiet A _{E,k} 1,97 ha A _U 1,77 ha					
Max. Drosselabfluss: 22 l/s mit Einleitung E 3 - 55 l/s					
Gewässer					
Harler Graben			weiter über den Riedwiesengraben in die Schwalm		
Gewässergrundstück			Grundstück, von dem eingeleitet wird		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Wabern	2	121/2	Wabern	2	47/2
Koordinaten	UTM 32				
	E 525415		N 5661400		
Sedimentation					
Für das Niederschlagswasser der Hof- und Straßenflächen ist eine Sedimentation/Filter erforderlich.					

zu 1.3

Einleitung aus Einleitstelle 2 (E 2)					
Niederschlagswasser , über Rückhalteinlage (min. 110 m ³) und Vorbehandlungsanlagen					
Größe kanalisiertes Einzugsgebiet A _{E,k} 0,59 ha A _u 0,53 ha					
Max. Drosselabfluss: 7 l/s					
Gewässer					
Graben ohne Namen			weiter über den Riedwiesengraben in die Schwalm		
Gewässergrundstück			Grundstück, von dem eingeleitet wird		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Wabern	2	133/1	Wabern	2	47/1
Koordinaten	UTM 32				
	E 525199		N 5661139		
Sedimentation					
Für das Niederschlagswasser der Hof- und Straßenflächen ist eine Sedimentation/Filter erforderlich.					

Einleitung aus Einleitstelle 3 (E 3)					
Niederschlagswasser , über Rückhalteinlage (min. 510 m ³) und Vorbehandlungsanlagen					
Größe kanalisiertes Einzugsgebiet A _{E,k} 2,93 ha A _u 2,51 ha					
Max. Drosselabfluss: 33 l/s mit Einleitung E 1 55 l/s					
Gewässer					
Harler Graben			weiter über den Riedwiesengraben in die Schwalm		
Gewässergrundstück			Grundstück, von dem eingeleitet wird		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Wabern	2	121/2	Wabern	2	47/2
Koordinaten	UTM 32				
	E 525415		N 5661400		
Sedimentation					
Für das Niederschlagswasser der Hof- und Straßenflächen ist außerhalb der Rübenkampagne eine Sedimentation/Filter erforderlich. Während der Rübenkampagne wird das NW in das vorhandene Schwemmwassersystem abgeleitet und der Abwassertreinigungsanlage zugeleitet.					

Weiterer Verlauf der Gewässer:

Beide Gewässer, der Harler Graben (mit Einleitstelle 1 und 3) und der Graben ohne Namen (mit Einleitstelle 2), münden in den Riedwiesengraben, GWZ 428894 und dieser mündet in die Schwalm GWZ 4288.

Beschreibung der Einleitstelle 1 und 3 für Niederschlagswasser:

Außerhalb der Rübenkampagne:

Die Flächen der Einleitstelle 1 werden über ein Regenrückhaltebecken (mindestens 210 m³) mit den Flächen der Einleitstelle 3, Rückhaltung Schwemmwassersystem (mindestens 510 m³), gemeinsam mit maximal 55 l/s an gleicher Stelle in den Harler Graben eingeleitet. Die Einleitung aus den beiden Rückhalteräumen erfolgt zeitversetzt.

Während der Rübenkampagne:

Die Flächen der Einleitstelle 1 werden über ein Regenrückhaltebecken (mindestens 210 m³), mit maximal 55 l/s, in den Harler Graben eingeleitet. Die Flächen der Einleitstelle 2 werden über das Schwemmwassersystem dem Brauchwasserkreislauf zugeführt.

Regenrückhalteinrichtungen

Die Regenrückhalteanlage zu der Einleitungsstelle 1, die auch für die Einleitung aus Einleitungsstelle 3 außerhalb der Kampagne genutzt wird, ist spätestens zum **01.01.2026** in Betrieb zu nehmen.

2. Alte Rechte

Die Südzucker AG als Rechtsnachfolgerin der Vereinigte Zucker AG in Wabern, später Actien-Zuckerfabrik Wabern, später Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt, hat das im Wasserbuch, Blatt Nr. Schwalm A1c/75 sichergestellte Recht

- a) das zum Betrieb der Zuckerfabrik nötige Wasser in einer Höchstmenge bis zu 137 Liter in der Sekunde aus der Schwalm oberhalb der im Zuge der B 254 über die Schwalm führenden Brücke abzuleiten und
- b) das nach a) abgeleitete und gebrauchte Wasser nach Maßgabe der Beschränkungen des Ergänzungsbescheides des Regierungspräsidenten in Kassel vom 03.03.1967 - III/5 - W 116 Fritzlar über einen Graben ohne Namen bei Flurstück 17, Flur 13, Gemarkung Harle in die Schwalm einzuleiten.

Die Änderung des Wasserbuchs und des dort beschriebenen alten Rechts wird nach Bestandskraft dieses Bescheids veranlasst. Danach ist die Einleitung des abgeleiteten und gebrauchten Wassers nach Maßgabe der Beschränkungen dieses Bescheids einzuleiten.

Entnahmestellen					
Von Wasser aus der Schwalm					
Gewässer					
Schwalm, Gewässernummer 4288, DEHE_4288.1					
Gewässergrundstück			Grundstück, von dem eingeleitet wird		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Harle	11	14	Harle	11	8
Koordinaten	UTM 32				Höhe
Zulauf 1	E 525839		N 5661336		160,5 m
Zulauf 2	E 525878		N 5660365		160,4 m

Erlaubnisbescheid der Fa. Südzucker AG, Mannheim, für das Werk Wabern für die Einleitung von Abwasser aus der Zuckerproduktion und nach Anhang 31 AbwV sowie Kühlwasser und Niederschlagswasser in die Schwalm

3. Ersetzung bestehender Erlaubnis- und Änderungsbescheide

Die wasserrechtliche Zulassung vom 24.10.1995, Az. 38/2-E-Nr. 828 A, zuletzt geändert durch den 13. Änderungsbescheid vom 11.05.2016, Az. 31.5 – 79 f 12.SE.115.Z-E-Nr. 828 A, wird durch diesen Bescheid ersetzt.

4. Kostenentscheidung

Diese Erlaubnisänderung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten wird in einem eigenständigen Kostenbescheid geregelt.

II. Antragsunterlagen

Dieser Erlaubnis liegen die folgenden Unterlagen zugrunde. Spätere Änderungen wurden in grün markiert bzw. eingetragen.

Folgende Unterlagen (digital Seite 1 bis 630, ohne Sicherheitsdatenblätter) sind Bestandteil dieses Bescheides:

Inhaltsverzeichnis

- Der Antrag enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

1. Antrag
 - 1.1 BVT
 - 1.2 Kurzbeschreibung
 2. Erläuterungsbericht
 - Anlagen des Erläuterungsberichtes
 - Ergänzung zum Erläuterungsbericht
 - 2.1 Prozessbeschreibung und Auslegungsdaten
 - 2.2 P&ID's
 - 2.3 Stoffdaten
3. Übersichtslagepläne Gewässer 1:5.000; 1:15.000
 4. Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 5. Einleitung von Niederschlagswasser

- 5.1 Bewertung der Einleitung von Niederschlagswasser gemäß DWA-A 102
- 5.2 Niederschlagsentwässerungsplan außerhalb der Rübenkampagne
- 5.3 Niederschlagsentwässerungsplan innerhalb der Rübenkampagne
- 5.4 Entwässerungsplan
- 5.5 Bewertung des Hochwasserrisikos
- 5.6 Bewertung Regenrückhalteräume gemäß DWA-A-117
mit Ergänzung durch Büro Oppermann GmbH (11 Seiten incl. Plänen):
Bemessung Regenrückhalteraum für den Neubau eines Zuckersilos und Erweiterung der losen Zuckerverladung im Einzugsgebiet „Harler Graben“
6. Bauwerkspläne
 - 6.1 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung
7. Gewässerökologisches Gutachten / Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
 - 7.1 Ergänzung Stellungnahme zum Fachbeitrag WRRL
8. Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP-Bericht
9. Dichtheitsnachweise
 - 9.1 Technische Dokumentation Teichabdichtung, 1993 und 1994 (Teich 4 bis 6)
 - 9.2 Zustandsbewertung der Dichtigkeit der Stapelteiche Nr. 1- 3, 2018
 - 9.3 Zustandsklassen EKVO Kanalsystem

Anlage zum Kapitel 2.3: Sicherheitsdatenblätter (liegen nur digital vor)

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der zum Bestandteil des Bescheids gemachten Unterlagen und den Festlegungen dieses Bescheids, so gehen letztere vor.

III. Benutzungsbedingungen - Begrenzung der Einleitung

1.

Die Erlaubnis umfasst die Einleitung des bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Produktions- und der Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abwassers mit der jeweils in Tabelle 1 bis 4 genannten Abwassermenge und Konzentration an den dort genannten Stellen.

Abwassereinleitung aus der Zuckerherstellung und der Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung der AbwV (zu Abschnitt I Ziffer 1.1)

Tabelle 1: Überwachungswerte am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage
(Messstelle 900) (ab dem 01.01.2026)

Parameter	Überwachungswert
Abwassermenge - als Maximalwerte -	8400 m ³ /d und 350 m ³ /h und 98 l/s
pH-Wert - als maximaler Wertebereich -	6,5 bis 8,5
Temperatur - als Maximalwert -	30,0°C
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	20,0 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ⁽¹⁾	100,0 mg/l
Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt TOC	35,0 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe	50,0 mg/l
Nitritstickstoff, (NO ₂ -N)	0,70 mg/l
Ammoniumstickstoff, (NH ₄ -N)	2,0 mg/l
Stickstoff, gesamt (N _{ges}) ⁽²⁾	15,0 mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges})	0,40 mg/l

(1) Der CSB-Wert ist nur dann zu bestimmen, wenn der TOC-Wert überschritten wird

(2) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff

Da die Überschreitung der Schwellenwerte für die übrigen in der Anlage zu § 3 Abwasserabgabengesetz (AbwAG)⁴ genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen nicht zu erwarten ist, wurde gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 AbwAG insoweit von der Festsetzung von Überwachungswerten abgesehen.

Tabelle 2: Überwachungswerte am Ablauf des Kesselhauses (Messstellennr. 930)

Parameter	Überwachungswert
AOX	0,50 mg/l
Zink	1,0 mg/l

- 1.1 Die Überwachungswerte dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden. Ein geeigneter Nachweis kann gefordert werden.
- 1.2 Die in Tabellen 1 bis 4 genannten Überwachungswerte (ÜW) beziehen sich auf die 2-Stunden-Mischprobe bzw. die qualifizierte Stichprobe. Der AOX-Wert bezieht sich auf die Stichprobe. Die Überwachungswerte sind einzuhalten.

- 1.3** Die Überwachungswerte gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen in 4 Fällen den jeweils maßgeblichen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis die Werte um mehr als 100 Prozent übersteigt. Behördliche Untersuchungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt (§ 6 Abs. 1 AbwV).
- 1.4** Abweichend hiervon sind die in diesem Bescheid festgelegten Werte für Abwassermenge, Abwassertemperatur und Gewässertemperaturen stets Höchstwerte, die immer einzuhalten sind. Beim pH-Wert gilt dies in analoger Weise für den angegebenen Wertebereich.
- 1.5** Für die Analyseverfahren gelten die Regelungen der Anlage 1 zur Abwasserverordnung.
- 1.6** Die Anforderungen für die Parameter Stickstoff und Ammoniumstickstoff gelten bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage.

2.

Kühlwassereinleitung aus der Durchlaufkühlung (zu Abschnitt I Ziffer 1.2)

Tabelle 3: Überwachungswerte an der Einleitstelle des Kühlwassers in den Harler Gräben (Messstellennr. 920)

Parameter	Überwachungswert
Abwassermenge - als Maximalwerte -	84.000 m ³ /a 100 m ³ /h und 28 l/s
pH-Wert - als maximaler Wertebereich -	6 bis 8,5
Temperatur - als Maximalwert -	25° C
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40,0 mg/l ⁽¹⁾
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL)	12 ⁽²⁾

(1) hierbei ist die Vorbelastung der Schwalm an der Entnahmestelle (Messstelle 901) zu berücksichtigen, die Vorbelastung ist aus der filtrierten Probe zu bestimmen

(2) Gilt nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen. Die Anforderung an die Bakterienleuchthemmung gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein GL-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

3.

Temperaturreglement

Tabelle 4: Maximalwerte im Gewässer Riedwiesengraben (Messstelle 921 und 922) und Schwalm (Messstelle 923 und 924) jeweils oberhalb und unterhalb der Einleitstelle

Parameter	Überwachungswert
Temperaturerhöhung	≤ 3,0 K
maximale Temperatur (April-Nov.)	25,0 °C
maximale Temperatur (Dez.-März)	10,0 °C

- 3.1** Die Temperaturerhöhung gemäß Tabelle 4 wird für die Einleitung von Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung als Differenz zwischen der Temperatur des Gewässers unterhalb der Mündung des Harler Grabens im Riedwiesengraben nach vollständiger Durchmischung und derjenigen oberhalb der Mündung gebildet.
- 3.2** Die Temperaturerhöhung gemäß Tabelle 4 wird für die Einleitung von gewerblichem Abwasser in die Schwalm als Differenz zwischen der Temperatur des Gewässers unterhalb der Einleitung aus Einleitstelle 4 nach vollständiger Vermischung und derjenigen oberhalb der Einleitstelle 4 gebildet.
- 3.3** Die Temperatur gemäß Tabelle 4 ist unterhalb der Mündung bzw. der Einleitstelle nach vollständiger Durchmischung zu bestimmen.
- 3.4** Die Festlegungen aus Ziffer 1.4 dieses Abschnitts gelten dabei entsprechend.

4.

Niederschlagswassereinleitung (zu Abschnitt I Ziffer 1.3)

- 4.1** Es darf nur nicht schädlich verändertes Niederschlagswasser ins Gewässer eingeleitet werden. Insbesondere sind Fehlanschlüsse auszuschließen.
- 4.2** Als Begrenzung der Einleitbefugnis gilt das in den Planunterlagen genannte Einzugsgebiet der gesamten Regenwasserkanäle von 54.900 m² (E 1: 1,97 ha, E 2: 0,59 ha, E 3: 2,93 ha).
Die maßgebliche Drosselwassermenge in den Harler Graben beträgt 55 l/s und in den Graben ohne Namen beträgt 7 l/s.
Das ständig zur Verfügung zu haltende Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser insgesamt beträgt mindestens 830 m³ (E 1: 210 m³, E 2: 110 m³, E 3: 510 m³).

5.

Zusätzliche Anforderungen

- 5.1** Abwasser darf in ein Gewässer nur eingeleitet werden, wenn die Schadstofffracht so gering gehalten wird, wie dies nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall möglich ist, durch:
- den Einsatz Wasser sparender Verfahren bei Wasch- und Reinigungsvorgängen,
 - die Indirektkühlung,
 - den Einsatz von schadstoffarmen Betriebs- und Hilfsstoffen sowie
 - die prozessintegrierte Rückführung von Stoffen.
- 5.2** Der Nachweis, dass die Anforderungen gemäß Ziffer 1 dieses Abschnitts eingehalten werden, hat durch die Unternehmerin zu erfolgen. Maßgebliche Prüfgrundlagen sind das DWA Merkblatt M 713 „Abwasser aus Zuckerindustrie“ (Februar 2007) und der Besten Verfügbaren Techniken (BVT) entsprechend des Referenzdokumentes „Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Food, Drink and Milk Industries“ und der dazu erlassenen BVT Schlussfolgerungen (<https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/food-drink-and-milk-industries>) insbesondere Nr. 12 für die Zuckergewinnung (vgl. auch Fußnote 11). Die Aufstellung der Ergebnisse ist Bestandteil des Jahresberichts nach § 2 Nr. 11 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 2-5 AbwV und Anlage 2 zur AbwV.
- 5.3 Einleitungsverbote**
- 5.3.1** Im Abwasser aus dem Anwendungsbereich der Zuckerherstellung dürfen keine organisch gebundenen Halogene, die aus dem Einsatz von Chlor oder Chlor abspaltenden Verbindungen, ausgenommen Chlordioxid, im Fallwasserkreislauf stammen, enthalten sein. Der Nachweis, dass die Anforderung eingehalten ist, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.
- 5.3.2** Das Abwasser aus dem Anwendungsbereich des Anhangs 31 zur AbwV darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- a) Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 Abwasserverordnung (AbwV) nicht erreichen,
- b) Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzothiazol,

Im Kühlwasser dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid oder Ozon.

Der Nachweis, dass die Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der o.g. genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

- 5.3.3 Es darf kein schädlich verändertes Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung und kein schädlich verändertes Niederschlagswasser in die Gewässer eingeleitet werden.

6.

Jahresschmutzwassermenge

Für die Abwasserabgabe maßgeblicher Wert (Schmutzwassereinleitung):

Die Jahresschmutzwassermenge für die Berechnung der Abwasserabgabe wird für die Zeit nach der Ertüchtigung der Abwasserbehandlungsanlage (ab dem 01.01.2026) auf 550.000 m³ festgelegt.

In der davorliegenden Zeit teilt sich die Schmutzwassermenge auf zwei Einleitzeiträume auf (vgl. Tabelle 12 in Auflage 2.7.2):

Zeitraum I: Anfahrbetrieb und Endabreinigung von Erdtransportwasser	150.000 m ³
Zeitraum II: Kondensatbehandlung	400.000 m ³

Wird die festgesetzte Jahresschmutzwassermenge überschritten, so wird der tatsächlich ermittelte Wert für die Berechnung der Abwasserabgabe zugrunde gelegt.

IV. Nebenbestimmungen

1.

Befristung

Die Erlaubnis ist bis zum 31.03.2039 befristet.

2.

Auflagen

2.1 Staatliche Überwachung

- 2.1.1 Die Einleitung wird bis zu 6 Mal pro Jahr durch die Wasserbehörde auf Kosten der Betreiberin unvermutet untersucht.
- 2.1.2 Die Wasserbehörde oder die staatliche Stelle kann mit den Probenahmen, den örtlich vorzunehmenden Untersuchungen und der Laboruntersuchung gemäß der Eigenkontrollverordnung (EKVO)⁵ in der jeweils geltenden Fassung zugelassene Untersuchungsstellen (EKVO-Untersuchungsstelle) beauftragen.
- 2.1.3 Die Untersuchungen umfassen die im Bescheid genannten Parameter sowie die zur Beurteilung der Messwerte erforderlichen Untersuchungen gemäß Anhang 6 "Tätigkeiten der Untersuchungsstelle nach § 10 Abs. 1 bei der Überwachung ..." zur Eigenkontrollverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Betreiberin hat die Untersuchungen zu dulden.

2.2 Eigenüberwachung, Dokumentation; Berichtspflichten

- 2.2.1 Die Betreiberin hat ihre Einleitungen entsprechend § 61 WHG zu überwachen. Für die Eigenkontrolle, die Führung des **Betriebstagebuches**, die Nachweise, den Jahresbericht und die sonstigen Pflichten des Anlagenbetreibers gilt die EKVO in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das Betriebstagebuch muss die Angaben nach Anlage 2 zur AbwV und folgende Kenndaten enthalten:

Parameter	Einheit
Produktionsmenge Zucker	Mg/Jahr und Mg/Kampagne
Rübenmenge	Mg/Jahr und Mg/Kampagne
Spezifischer Abwasseranfall	l/kg Rüben
Frischwassereinsatz	l/Mg Rüben
spezifischen Energieverbrauch (aufgeschlüsselt nach Energieträgern)	kWh/kg Rüben

Die Kontrollen und Feststellungen im Rahmen der Eigenkontrolle sowie besondere Vorkommnisse sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist aufzubewahren und auf Verlangen der Wasserbehörde vorzulegen. Dies gilt auch für die Abwasseranlagen im Rahmen der Niederschlagsentwässerung.

- 2.2.2 Die Betreiberin hat die Eigenkontrolle auf eigene Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Sie hat ihre Abwasseranlagen mit den dazu erforderlichen Einrichtungen und Messgeräten zu versehen und sicherzustellen, dass die einzelnen Maßnahmen zur Eigenkontrolle von geeigneten Personen durchgeführt werden.
- 2.2.3 Für die Kontrolle der Abwasseranfallstellen, der Abwasseranlagen und Einleitungen ist ein **betriebliches Messprogramm** aufzustellen und meinem Dezernat 31.5, Bereich Industrielles Abwasser, (E-Mail-Adresse: fuRPKSindAbwasser@rpk.hessen.de), auf Verlangen vorzulegen. Folgende Kontrollen und Messungen sind mindestens durchzuführen (Tabellen 5 - 10):

Tabelle 5: Kontrollen und Messungen an der Abwasserbehandlungsanlage

Allgemeine Kontrollen	
Zustands- und die Funktionskontrolle der für den Betrieb der Abwasseranlage wesentlichen klärtechnischen und messtechnischen Einrichtungen	werktäglich
Entnahme von Rückstellproben von der Einleitstelle (Messstelle 900) und Aufbewahrung bei + 4 °C, bis das Analyseergebnis der Originalprobe vorliegt, mindestens jedoch sieben Tage.	täglich
Zulauf der Anaerobanlage	
Abwassermenge	kontinuierlich; 2h ⁽¹⁾
BSB ₅ , TOC ⁽²⁾ , NH ₄ -N, Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b), N _{ges anorg.} ⁽³⁾ , P _{ges}	wöchentlich
Zulauf der Aerobanlage Messstelle 944	
Abwassermenge	kontinuierlich; 2h ⁽¹⁾
BSB ₅ , TOC ⁽²⁾ , NH ₄ -N, Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b), N _{ges anorg.} ⁽³⁾ , P _{ges}	wöchentlich
Ablauf biolog. Reaktor der Aerobanlage	
Temperatur	werktäglich
Ablauf der Anaerobanlage Messstelle 943⁽⁴⁾	
BSB ₅ , TOC ⁽²⁾ , NH ₄ -N, , N _{ges anorg.} ⁽³⁾ , P _{ges}	wöchentlich
Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)	monatlich
Abwassermenge	kontinuierlich; 2h ⁽¹⁾
Ablauf der Aerobanlage Messstelle 940	
BSB ₅ , TOC ⁽²⁾ ,	wöchentlich
pH-Wert, NH ₄ -N, , N _{ges anorg.} ⁽³⁾ , P _{ges}	alle zwei Tage

Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)	monatlich
Abwassermenge	kontinuierlich; 2h ⁽¹⁾
Mutterbodengewinnungsanlage (MuBo)	
Beschickung Rohschlammmenge und Volumenstrom Überschussschlamm	täglich
Einleitungsstelle in die Schwalm Messstelle 900	
Abwassermenge	kontinuierlich; 2h ⁽¹⁾
pH-Wert, Temperatur	kontinuierlich ⁽⁵⁾
CSB ⁽²⁾ , TOC, N _{ges} anorg. ⁽³⁾ , NO ₂ -N, NH ₄ -N, P _{ges} , abfiltrierbare Stoffe	täglich
BSB ₅ ,	wöchentlich
Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b), ortho-Phosphat-Phosphor (o-PO ₄ -P) ⁽⁶⁾	monatlich
Gewässer	
Temperatur oberhalb der Einleitung im Riedwiesengraben (Messstelle 921)	kontinuierlich ⁽⁷⁾
Temperatur unterhalb der Einleitung im Riedwiesengraben (Messstelle 922)	kontinuierlich ⁽⁷⁾
Temperatur oberhalb der Einleitung in der Schwalm (Messstelle 923)	kontinuierlich ⁽⁷⁾
Temperatur unterhalb der Einleitung in der Schwalm (Messstelle 924)	kontinuierlich ⁽⁷⁾

(1) kontinuierliche Messung, Aufzeichnung der 2-h-Summenwerte des Durchflusses

(2) bei einer CSB-Messung kann auf den TOC verzichtet werden

(3) Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges. anorg.})

(4) gilt erst nach Fertigstellung der Anaerobanlage

(5) pH-Wert, Temperatur müssen erst nach dem 01.09.2024 kontinuierlich aufgezeichnet werden (davor täglich)

(6) der ortho-Phosphat-Phosphor (o-PO₄-P) ist aus der 24-Stunden-Mischprobe zu bestimmen

(7) Messintervall mind. 1 h

Tabelle 6: Kontrollen und Messungen an der Einleitungsstelle des Kühlwassers in den Harler Graben (Messstellennr. 920)

Parameter	Häufigkeit
Sichtkontrolle	wöchentlich
Menge	kontinuierlich
Temperatur	kontinuierlich
pH-Wert	täglich
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	wöchentlich
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL)	wöchentlich ⁽¹⁾

(1) Messung kann durch Nachweise gem. Tabelle 3, Fußnote 2 ersetzt werden

Tabelle 7: Kontrollen und Messungen Ablauf des Kesselhauses (Messstellennr. 930)

<i>Parameter</i>	<i>Häufigkeit</i>
Sichtkontrolle	wöchentlich
Menge	kontinuierlich oder chargenweise
AOX	2 mal jährlich
Zink	2 mal jährlich

Tabelle 8: Kontrollen und Messungen an den Messstellen im Gewässer Riedwiesengraben (Messstelle 921 und 922) und Schwalm (Messstelle 923 und 924)

<i>Parameter</i>	<i>Häufigkeit</i>	<i>Messstellen</i>
Temperatur	kontinuierlich	921, 922, 923, 924
Temperaturerhöhung ⁽¹⁾	kontinuierlich	

(1) Die Temperaturerhöhung wird als Differenz zwischen der Temperatur des Gewässers unterhalb der Einleitung nach vollständiger Durchmischung und derjenigen oberhalb der Einleitung gebildet.

Tabelle 9: Kontrollen und Messungen an der Schwalmwasserentnahme (Messstellennr. 901)

<i>Parameter</i>	<i>Häufigkeit</i>
Sichtkontrolle	monatlich
Menge	kontinuierlich
Temperatur	kontinuierlich
pH-Wert	kontinuierlich
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	wöchentlich

Tabelle 10: Kontrollen und Messungen an den Grundwassermessstellen Teich 5, GWM 1-6; Teich 6, GWM 1-6; MuBo, GWM 1-6 GWM und GWM 1-neu

<i>Parameter</i>	<i>Häufigkeit</i>
Temperatur	vierteljährlich
pH-Wert	vierteljährlich
CSB	vierteljährlich
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	vierteljährlich
Nitrat NO ₃ -N	vierteljährlich
Nitrit NO ₂ -N	vierteljährlich
Ortho-Phosphat (o-PO ₄ -P)	vierteljährlich

2.2.4 Die Referenzmessstellen für die Temperatur vor der Einleitung und nach der Einleitung des erwärmten Abwassers im Riedwiesengraben sowie in der Schwalm sind bis zum **01.01.2025**, soweit noch nicht vorhanden, zu installieren. Die Standorte sind in Abstimmung mit dem Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)⁶ festzulegen und meinem Dezernat 31.5, Bereich Industrielles Abwasser (E-Mail-Adresse: fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de) mitzuteilen.

Die Messungen nach Tabelle 8 sind mit Rechtskraft dieses Bescheids durchzuführen, bei den Messstellen, die noch installiert werden müssen, ab der Installation, spätestens jedoch ab dem 01.01.2025.

2.2.4.1 Die maximalen Temperaturen im Gewässer können an bis zu 15 Tagen pro Kampagne unter Einhaltung der Temperaturerhöhung (ΔT) überschritten werden.

2.2.4.2 Die Messstellen sind bis zum 01.01.2025 zu errichten. Ein Lageplan mit Darstellung der neuen Messstellen ist bis zum 01.07.2024 vorzulegen.

2.2.4.3 Es besteht auf Antrag die Möglichkeit auf die Einrichtung dauerhaft fest installierter Referenzmessstellen zu verzichten, wenn mit Hilfe von temporären Referenzmessstellen mittels Temperaturlogger (Messintervall 1 h) während der Kampagne 24/25 und 25/26 nachgewiesen wird, dass Berechnungen auf Basis der bereits vorhandenen Messstellen ausreichen um die Temperaturverhältnisse im Bereich der Einleitungen in die Schwalm und den Riedwiesengraben abschätzen zu können.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist ein Lageplan mit Darstellung der temporären Referenzmessstellen bis zum 01.06.2024 vorzulegen und umgehend mit dem HLNUG abzustimmen. Die Temperaturlogger wären, abweichend von der Frist in Ziffer 2.2.4, spätestens zum **01.09.2024** in Betrieb zu nehmen.

2.2.5 Die Grundwassermessstellen (GWM) sind regelmäßig zu warten und die Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Eventuell defekte GWM sind zu sanieren.

Bei der Beprobung der Grundwassermessstellen ist die Technische Regel DVGW W 112:2011-10 „Grundsätze der Grundwasserprobennahme aus Grundwassermessstellen“ zu berücksichtigen.

2.2.6 Abwasserproben an der Einleitungsstelle in die Schwalm, Messstelle 900, sind innerhalb eines Monats in 50 Prozent der Fälle als 2-Stunden-Mischproben oder qualifizierte Stichproben und in den anderen 50 Prozent der Fälle als durchflussproportionale 24-Stunden-Mischproben zu entnehmen.

2.2.7 Die Abwassermenge, der pH-Wert und die Temperatur an Messstelle 900 müssen ab dem 01.09.2024 kontinuierlich aufgezeichnet werden.

Die Temperaturen und die Temperaturdifferenzen (ΔT) im Gewässer sind als Ganglinien der Messungen oberhalb und unterhalb der Einleitung gemäß Tabelle

6, 8 und 9 darzustellen. Die Einzelmessungen sind in elektronischer Form, vorzugsweise als Kalkulationstabelle (z.B. Excel) vorzulegen.

- 2.2.8 Das betriebliche Messprogramm (vgl. Ziffer 2.2.3) ist eigenverantwortlich durchzuführen und die Ergebnisse sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Verbrauch von Betriebsmitteln, Entsorgung von Rückständen und Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage (z. B. Störungen, Wartungsarbeiten) sind ebenfalls im Betriebstagebuch (vgl. Ziffer 2.2.1) zu vermerken.
- 2.2.9 Es ist das Analysen- oder Messverfahren anzuwenden, das auf Grund der Abwasserzusammensetzung für den Untersuchungsfall und das Untersuchungsziel am besten geeignet ist. Die Untersuchung mit vereinfachten Verfahren ist zulässig. Bei allen Messungen sind die Regelungen der analytischen Qualitätssicherung zu beachten. Auf das DWA Arbeitsblatt „DWA-A 704 Betriebsmethoden für die Abwasseranalytik“ (in der jeweils aktuellen Fassung) wird hingewiesen.
- 2.2.10 Für die im Rahmen der EKVO notwendigen Probenahmen sowie für die staatliche Überwachung sind jederzeit zugängliche Probenahmestellen einzurichten.
- 2.2.11 Der Probenahmestelle 900 ist eine Einrichtung zur Erfassung der Abwassermenge zuzuordnen. Die für die Einleitung in das Gewässer maßgebende Durchflussmessenrichtung ist alle 5 Jahre von einer Prüfstelle nach § 11 EKVO hydraulisch zu überprüfen.
- 2.2.12 Das **betriebliche Abwasserkataster** gemäß Nr. 1 der Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 Satz 2 bis 5 AbwV ist bis zum 30.06.2024 vorzulegen.
- 2.2.13 Der **Eigenkontrollbericht** gemäß § 7 EKVO und der Jahresbericht nach § 2 Nr. 11 der Abwasserverordnung sind jährlich zu erstellen und meinem Dezernat 31.5, Bereich Industrielles Abwasser, (E-Mail-Adresse: fuRPKSindAbwasser@rpk.hessen.de), bis zum 31.03. des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres zu übersenden.
Für die Inhalte des EKVO-Berichtes verweise ich insbesondere auf Anhang 1 und 3 der EKVO. Der Jahresbericht nach § 2 Nr. 11 AbwV muss die Angaben entsprechend Anhang 2 Nr. 3 der AbwV enthalten.
- 2.2.14 Die Zusammenfassung des EKVO-Berichts der betrieblichen Kläranlage und der Einleitung sowie die Einzelmessungen sind in elektronischer Form zu übermitteln.

2.3 Betriebsmittelwerte

- 2.3.1 Ab dem 01.01.2026 gelten die Betriebsmittelwerte während des Zeitraums der Kampagnen- und Nachlaufzeit unter Beachtung der in Abschnitt III festgelegten Begrenzungen der Einleitung sowie der in diesem Abschnitt genannten Auflagen:

Tabelle 11: Betriebsmittelwerte während der Kampagnen- und Nachlaufzeit am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage

<i>Parameter</i>	<i>Betriebsmittelwert</i>
Phosphor, gesamt (P _{ges})	0,20 mg/l
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	1,30 mg/l

- 2.3.2 Für die o. g. Betriebsmittelwerte wird die Messung im Rahmen der Eigenkontrolle gemäß Tabelle 5 am Ablauf der Anlage herangezogen.
- 2.3.3 Für die o. g. Betriebsmittelwerte gemäß Tabelle 11 gelten auch die Regelungen aus Abschnitt III, Ziffer 1.1 und die folgenden ergänzenden Regelungen dieser Ziffer 2.3.
- 2.3.4 Der Nachweis der Einhaltung der Betriebsmittelwerte ist über den EKVO-Bericht zu führen. Es sind die Monatsmittelwerte für die Monate, in denen eingeleitet wird, und der daraus resultierende Mittelwert für jeden Parameter für das jeweilige Berichtsjahr dem EKVO-Bericht beizulegen.

2.4 Abwasserkanäle und -leitungen

- 2.4.1 Die Abwasserkanäle und -leitungen, über die die in diesem Bescheid aufgeführten Abwässer gesammelt und abgeleitet werden, sind entsprechend Anhang 1 der EKVO zu überwachen und ggf. zu sanieren.
- 2.4.2 Bis zum 30.06.2024 ist meinem Dezernat 31.5, Bereich Industrielles Abwasser, (E-Mail-Adresse: fuRPKSindAbwasser@rpk.s.hessen.de), eine Gesamtübersicht mit Auswertung über die bis jetzt durchgeführten und noch durchzuführenden Überprüfungen der Abwasserkanäle und -leitungen des gesamten Betriebsgeländes vorzulegen.
Hierbei sind die DWA Merkblätter A 143 „Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden“ und M 149 „Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden“ zu berücksichtigen.
- 2.4.3 Eine Auswertung der entsprechend Anhang 1 zur EKVO durchgeführten Maßnahmen, Kontrollen und Sanierungen ist jährlich mit dem EKVO-Bericht vorzulegen.

2.5 Betriebsstörungen

- 2.5.1 Veränderungen, die zu einer nicht nur vorübergehenden Überlastung der Anlagen, zu einer erheblichen Verminderung der Reinigungsleistung oder zu zeitweiligen Störungen der Abwasserbehandlung oder -einleitung führen können, sind

meinem Dezernat 31.5, Bereich Industrielles Abwasser, (E-Mail-Adresse: fuRPKSindAbwasser@rpk.hessen.de, Service-Tel. 0561/106-4552), unverzüglich anzuzeigen.

- 2.5.2 Störungen der Abwasseranlage, wesentlicher Anlagenteile oder des Betriebes sind meinem Dezernat 31.5, Bereich Industrielles Abwasser, (E-Mail-Adresse: fuRPKSindAbwasser@rpk.hessen.de, Service-Tel. 0561/106-4552), unverzüglich anzuzeigen. Die vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlage oder wesentlicher Anlagenteile während der Produktionskampagne sind mitzuteilen und bedürfen meiner Zustimmung.
- 2.5.3 Sollte(n) bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser/wassergefährdende Stoffe über die Entwässerungseinrichtungen in das Gewässer gelangen, sind mein Dezernat 31.5, Bereich Industrielles Abwasser, (E-Mail-Adresse: fuRPKSindAbwasser@rpk.hessen.de, Service-Tel. 0561/106-4552), oder, soweit dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, die nächste Polizeibehörde und ggf. die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

Bei Schadensfällen, die eine akute Gewässerverunreinigung befürchten lassen, sind sofort schadensvermindernde Maßnahmen in Absprache mit meinem Dezernat 31.5, Bereich Industrielles Abwasser, (E-Mail-Adresse: fuRPKSindAbwasser@rpk.hessen.de, Service-Tel. 0561/106-4552), einzuleiten.

2.6 Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

- 2.6.1 Für die Kläranlage ist eine ausführliche Betriebsanweisung zu erlassen und gut sichtbar in der Anlage anzubringen/aufzubewahren.
- 2.6.2 Die Betriebsanweisung muss auch einen Alarm- und Maßnahmenplan für den Schadensfall enthalten (mögliche Störungen, Auswirkungen auf Abwasseranlagen und Einleitung, erforderliche Abwehrmaßnahmen).
- 2.6.3 Die Produktions- und Abwasseranlagen sind von ausreichend qualifiziertem Fachpersonal so zu betreiben und zu warten, dass zu jeder Zeit ein bestimmungsgemäßer Betrieb zur Einhaltung der Überwachungswerte am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Normalbetrieb) gewährleistet ist.
- 2.6.4 Das Personal der Abwasseranlagen sowie derjenigen Produktionsanlagen, in denen Abwasser anfällt, das in diesen Anlagen behandelt wird, ist regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über mögliche Störungen und deren Auswirkungen auf die Abwasseranlagen sowie erforderliche Abwehrmaßnahmen zu unterrichten.

- 2.6.5 Ein betrieblicher Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan ist bis zum 31.12.2024 meinem Dezernat 31.5, Bereich Industrielles Abwasser, (E-Mail-Adresse: fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de), vorzulegen. Er kann als Bestandteil in den bestehenden Alarmplan der Betreiberin (AGAP) aufgenommen werden.
- 2.6.6 Dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 ist gemäß § 64 Abs. 1 WHG ein Gewässerschutzbeauftragter zu benennen.

2.7 Sanierungszeit

- 2.7.1 Bis zum 31.12.2025 ist die Abwasserbehandlungsanlage so weit zu ertüchtigen, dass die Überwachungswerte gemäß Tabelle 1 und der Betriebsmittelwerte gemäß Tabelle 11 sicher eingehalten werden können. Hierzu ist der Erlaubnisbehörde jeweils innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Bauabschnitte I und II sowie sobald eine Verzögerung erkennbar ist ein Bericht über die durchgeführten Maßnahmen vorzulegen.
- 2.7.2 Bis zum 31.12.2025 gelten die Überwachungswerte der Tabellen 4 und 12 unter Beachtung der in Abschnitt III festgelegten Begrenzungen der Einleitung sowie der in diesem Abschnitt genannten Auflagen:

Tabelle 12: Überwachungswerte am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Messstelle 900) bis zum 31.12.2025

Parameter	Überwachungswert
Abwassermenge - als Maximalwerte -	3960 m ³ /d und 165 m ³ /h und 46 l/s
pH-Wert - als maximaler Wertebereich -	6,5 bis 8,5
Temperatur - als Maximalwert -	30,0°C
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	25,0 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	155,0 mg/l ⁽¹⁾ 100,0 mg/l ⁽²⁾
Abfiltrierbare Stoffe	50,0 mg/l
Ammoniumstickstoff, (NH ₄ -N)	10,0 mg/l ⁽⁴⁾
Stickstoff, gesamt (N _{ges}) ⁽⁴⁾	30,0 mg/l ^{(3) (1)} 20,0 mg/l ^{(3) (2)}
Phosphor, gesamt (P _{ges})	2,0 mg/l

- (1) Zeitraum I: Endabreinigung von Erdtransportwasser
(2) Zeitraum II: Kondensatbehandlung
(3) gilt nur bei einer Abwassertemperatur von 12°C und höher, am Ablauf des biolog. Reaktors
(4) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff

- 2.7.3 Ab dem 01.01.2026 darf eine Einleitung nur noch erfolgen, wenn die Überwachungswerte gemäß Tabelle 1 und die Betriebsmittelwerte gemäß Tabelle 11 eingehalten werden. Nach diesem Zeitpunkt entspricht eine Einleitung über den genannten Überwachungswerten nicht mehr der erlaubten Benutzung.
- 2.7.4 Die Überwachungswerte gemäß Tabelle 2, 3 und 4 gelten unmittelbar.
- 2.7.5 3 Monate vor Anpassung der Rohrleitung zur Einleitung des gereinigten Abwassers in die Schwalm ist meinem Dezernat 31.5, Bereich Industr. Abwasser, (E-Mail-Adresse: fuRPKSindAbwasser@rpk.s.hessen.de) die Maßnahme mit Beschreibung und Planunterlagen vorzulegen (vgl. in Abschnitt V Hinweise des Dezernats 31.3).
- 2.7.6 1 Monat nach Fertigstellung des Bauabschnittes I und II ist meinem Dezernat 31.5, (E-Mail-Adresse: fuRPKSindAbwasser@rpk.s.hessen.de), in digitaler Form und in Papierform ein Lageplan mit Darstellung aller Messstellen vorzulegen.

2.8 Auflagen zu den Niederschlagswassereinleitungen

Allgemeines

- 2.8.1 Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der verwendeten Abwasseranlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die Anforderungen des Regelwerkes der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) zu beachten.
- 2.8.2 Sämtliche Absetz-, Speicher- und Ableitungsanlagen sind dauerhaft dicht herzustellen, so dass eine Versickerung von Abwasser ins Grundwasser nicht zu besorgen ist.
- 2.8.3 In dem gesamten Werksgelände sind für die Hof- und Straßenabläufe Filtersysteme für Straßenabläufe einzubauen.
- 2.8.4 In dem Bereich der Flächen von der Einleitung 3 (roter Bereich) können die Filtersysteme der Straßenabläufe während der Rübenkampagne entnommen werden. Dann ist das Niederschlagswasser über das Schwemmwassersystem in die Abwasserreinigungsanlage zu leiten.
- 2.8.5 Eine Planung der Rückhalteanlage für die angeschlossenen Flächen der Einleitung 1 (blauer Bereich) ist meinem Dezernat 31.5, Bereich Industrielles Abwasser, (E-Mail-Adresse: fuRPKSindAbwasser@rpk.s.hessen.de), bis zum 30.09.2024 vorzulegen.

- 2.8.6 Nach Fertigstellung der kompletten Abwasseranlagen sind meinem Dezernat 31.5, (E-Mail-Adresse: fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de), in digitaler Form und zweifach in Papierform vorzulegen:
- Ein Ausführungsplan mit Schnitten des Regenrückhaltebeckens und Drosselbauwerks mit Schieber.
 - Ein Nachweis/Bestätigung, dass die Filtersysteme für Straßenabläufe in die Hof-/Straßenabläufe eingebaut sind.
 - Fotos der Einleitungsstellen und der gegenüberliegenden Uferstellen.
- 2.8.7 Geplante Änderungen im Einzugsgebiet der Regenwasserkanäle (Flächengröße oder Flächennutzung) oder der Drosselwassermenge (Änderung der erlaubten Einstellung am Drosselschieber des Regenrückhaltebeckens) oder des Rückhaltevolumens sind meinem Dezernat 31.5, Bereich Industrielles Abwasser, (E-Mail-Adresse: fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de), unter Beifügung eines entsprechenden Übersichtsplans und einer genauen Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen.
Von hier ist zu entscheiden, ob eine Erlaubnisänderung zu beantragen ist oder ob es ausreicht, dass ergänzende Unterlagen vorgelegt werden.

Betrieb/ Wartung/ Unterhaltung

- 2.8.8 Nach Beendigung der Rübenkampagne ist das Schwemmwassersystem zu reinigen, damit sichergestellt ist, dass neues Niederschlagswasser, welches über das Schwemmwassersystem (Rückhaltung) in den Harler Graben einleitet, nicht verunreinigt wird.
- 2.8.9 Bei Verschmutzung der Hof- und Straßenflächen mit Grobschmutz (Erde) sowie Schuttmengen, sind diese sofort zu entfernen und die Fläche zu reinigen.
- 2.8.10 Die an die Regenwasserkanalisation angeschlossenen Betriebsflächen sind, abhängig vom Verschmutzungsgrad, bedarfsweise zu reinigen, z. B. mittels Kehmaschine.
- 2.8.11 Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Herbizide verwendet werden.
- 2.8.12 In die Regenwasserkanalisation darf nur unbelastetes Niederschlagswasser eingeleitet werden. Der Einsatz und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist auf den an die Regenwasserkanalisation angeschlossenen Flächen und auf allen unbefestigten Flächen des Betriebsgeländes unzulässig.

Eigenkontrolle

- 2.8.13 Regenwasserabläufe einschließlich der Schmutzfänger sowie die Anlagen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers müssen regelmäßig durch einfache

Sichtprüfung auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Sie sind bei Bedarf von Sand, Schlamm und Laub zu reinigen.

- 2.8.14 Die Filtersysteme der Hof-/Straßenabläufe müssen regelmäßig, sowie unmittelbar nach jedem Starkregenereignis, auf ihre Funktionsfähigkeit kontrolliert werden und sind bei Bedarf zu reinigen.
- 2.8.15 Die baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserableitung und –rückhaltung sind mindestens einmal vierteljährlich - sowie unmittelbar nach jedem Starkregenereignis - durch Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Etwaige Missstände sind umgehend vorschriftsmäßig zu beseitigen.
- 2.8.16 Der von der Regenwassereinleitung beeinflusste Gewässerbereich ist mindestens einmal vierteljährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z. B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen zu kontrollieren. Etwaige Missstände sind umgehend vorschriftsmäßig zu beseitigen.

Einleitungsstelle

- 2.8.17 Die Einsteigöffnungen der Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überbaut oder mit Boden überdeckt werden.
- 2.8.18 Die Gräben sind im Bereich der Einleitungsstellen in einem einwandfreien Zustand zu halten. Etwaige Beschädigungen an den Böschungen sind so schnell wie möglich sachgerecht zu beseitigen.

V. Hinweise

Allgemein

1. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie begründet kein Recht auf Inanspruchnahme fremder Grundstücke.
2. Alle Abwasseranlagen sind nach den hier jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu betreiben (§ 60 WHG).
3. Sollten die in Abschnitt IV Ziffer 2.3 festgelegten Betriebsmittelwerte und die Auflagen dazu nicht eingehalten werden, können zusätzliche staatliche Überwachungen zur Evaluierung weitergehender wasseraufsichtlicher Maßnahmen erfolgen.

Erlaubnisbescheid der Fa. Südzucker AG, Mannheim, für das Werk Wabern für die Einleitung von Abwasser aus der Zuckerproduktion und nach Anhang 31 AbwV sowie Kühlwasser und Niederschlagswasser in die Schwalm

4. Durch diesen Erlaubnisbescheid werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Zulassungen, soweit sie nicht in diesem Bescheid miterteilt werden, oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Dies gilt z. B. für naturschutzrechtliche Zulassungen oder Zulassungen für Bauten am oder im Gewässer.
5. Über die Regelungen dieses Bescheides hinaus sind die Anforderungen der wasserrechtlichen Genehmigungen, der baurechtlichen Genehmigungen sowie die abwassertechnisch relevanten Anforderungen evtl. vorhandener Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)⁷ zu beachten.
6. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind beim Betrieb der Abwasseranlagen zu beachten. Erforderlichenfalls ist der zuständige Unfallversicherungsträger zur sicherheitstechnischen Beratung hinzuzuziehen.
7. Für die Erstellung des betrieblichen Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplanes finden sich in der Anlage 2 Hinweise zur Richtlinie für die Aufstellung von Alarmplänen und für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens vor umweltgefährdenden Stoffen einschließlich „Internationaler Warn- und Alarmplan Rhein“ und „Warnplan Weser“ in der Neufassung vom 02.01.2023 (StAnz. Nr.1/2023).
8. Soll über die Bescheidbefristung hinaus gewerbliches Abwasser, Kühlwasser und/oder Niederschlagswasser eingeleitet werden, so sollte meinem Dezernat 31.5, Bereich Industrielles Abwasser, (E-Mail-Adresse: fuRPKSindAbwasser@rpkshessen.de) spätestens 18 Monate vor Fristablauf ein entsprechender Neuantrag vorgelegt werden, um die Fertigstellung der neu zu beantragenden Erlaubnis spätestens zum Ablauf dieser Erlaubnis zu ermöglichen.

Hinweise zum Schutz der oberirdischen Gewässer

9. Nach Aussage im vorliegenden Erlaubnisantrag muss die bestehende „Rohrleitung zur Einleitung des aufgearbeiteten Abwassers in die Schwalm [...] zum zweiten Bauabschnitt an den erhöhten Wasserdurchsatz angepasst werden.“
Sollte auch die Einleitstelle in die Schwalm von den angesprochenen Änderungen betroffen sein, ist mein Dezernat 31.3, Bereich „Oberirdische Gewässer“ (Service-Tel. 0561/106-4281, E-Mail-Adresse: dezernat31-3@rpkshessen.de) rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Einleitstelle stellt eine Anlage an einem oberirdischen Gewässer gemäß § 36 WHG dar. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bedarf nach § 22 Hessisches Wassergesetz (HWG)⁸ der Genehmigung.
10. Beim Bau der Rohrleitung könnte das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Schwalm tangiert werden. Für die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist ebenfalls eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG erforderlich.

11. Für die bestehenden Einleitungen ist, soweit nicht bereits vorhanden, der Einbau einer Rückstauklappe / Froschklappe sinnvoll, um einen Rückstau bei Hochwasser zu verhindern.

Hinweise zu den Niederschlagswassereinleitungen

12. Bei der Errichtung bzw. Änderung von Abwasseranlagen sind die Regelungen der Arbeits- und Merkblätter
- DWA-A 118 (hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen)
 - DWA-A 157 (Bauwerke der Kanalisation)
 - DWA-A 166 (Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und –rückhaltung – Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung)
 - DWA-M 158 (Bauwerke der Kanalisation – Beispiele)
 - DWA-M 176 (Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung und –rückhaltung) zu berücksichtigen.
13. Für den Betrieb und Unterhaltung von Abwasseranlagen sind außerdem die Arbeitsblätter
- DWA-A 199-1 (Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen, Teil 1: Dienstanweisung für das Personal von Abwasseranlagen)
 - DWA-A 199-2 (Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen, Teil 2: Betriebsanweisung für das Personal von Kanalnetzen und Regenwasserbehandlungsanlagen) zu berücksichtigen.
14. Die bei der Reinigung der Abwasseranlagen anfallenden Stoffe dürfen nicht in Gewässer eingebracht oder in deren Nähe abgelagert werden. Sie sind vielmehr so zu beseitigen, dass keine Verunreinigungen von Gewässern oder sonstige nachteilige Folgen entstehen.
15. Da die Planung für die Regenrückhaltebecken noch nicht abgeschlossen ist und somit die Antragsunterlagen hierfür noch nicht vollständig vorliegen, kann die erforderliche Baugenehmigung nicht in diesen Erlaubnisbescheid eingeschlossen werden. Auf die eventuelle Erforderlichkeit einer Baugenehmigung sowie die diesbezüglichen Anforderungen der einschlägigen abwassertechnischen Regelwerke (z. B. DIN EN 752, DWA Arbeitsblatt A 118 hinsichtlich der Leitungsdimensionierung und des daraus resultierenden Überflutungsschutzes) wird hingewiesen.
16. Den Bediensteten und Beauftragten der aufsichtsführenden Behörden ist im Rahmen ihrer Aufsicht der erforderliche Zutritt zu Anlagen zu gestatten. Sie sind insbesondere berechtigt, Einblick in die Erlaubnis-, Genehmigungs- und Betriebsunterlagen zu nehmen und Prüfungen auf Kosten der Unternehmerin vorzunehmen (§ 101 WHG, § 63 HWG).

17. Die Erlaubnis steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt (s. § 13 Abs. 1 WHG), dass nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und Anpassungsmaßnahmen gefordert werden können

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht gemäß §§ 8-10, 12, 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 1 ff. der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV).

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Weitererteilung der Erlaubnis zur Abwassereinleitung aus der ertüchtigten Abwasserbehandlungsanlage wurde insbesondere anhand der Tatbestände der §§ 12, 27 und 57 WHG und der Anhänge 18 und 31 der Abwasserverordnung (AbwV) geprüft. Es wurde auch anhand der Vorgaben der Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL)⁹ und der Oberflächengewässerverordnung (OGewV)¹⁰, des Maßnahmenprogramms Hessen 2021–2027¹¹, sowie sonstiger rechtlicher Vorschriften und technischer Abhandlungen zum derzeit gültigen Stand der Technik geprüft, insbesondere anhand des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12.11.2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie¹²:

- Zu Umweltmanagementsystemen nach BVT 1
- Zu Ressourceneffizienz nach BVT 2 und 10
- Zu den relevanten Emissionen in Gewässer und deren Überwachung nach BVT 3 und 4
- Zur Steigerung der Energieeffizienz nach BVT 6
- Zur Verringerung des Wasserverbrauchs und Abwasservolumens nach BVT 7
- Zur Vermeidung oder Verringerung der Verwendung schädlicher Stoffe nach BVT 8
- Zur Risikobewertung nach BVT 11
- Zur Verringerung der Emissionen in Gewässer nach BVT 11 i. V. m. BVT 12, mit Emissionswerten auch für die Zuckergewinnung
- Zur Energieeffizienz nach BVT 33 und 35, bezogen auf die Zuckergewinnung

Für die Kühlwassereinleitung wurden zusätzlich die Vorgaben der OGewV herangezogen.

Die Prüfung der Niederschlagswassereinleitungen wurde zusätzlich anhand der Vorgaben der folgenden Arbeits- und Merkblätter vorgenommen:

- DWA-A 102 Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer
- DWA-A 117 Bemessung von Regenrückhalteräumen

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 65 Abs. 2 HWG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 a) WasserZustVO¹³ für die Einleitung von Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage und von Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung, für Niederschlagswasser zusätzlich aus § 1 Abs. 2 Nr. 1 b) WasserZustVO.

Die Befristung und die Auflagen werden aufgrund §§ 10 und 12 Abs. 2 i. V. m. § 13 WHG angeordnet.

2. Erlaubnishaistorie

In 1924 wurde der Actien-Zuckerfabrik Wabern das Recht verliehen, das zum Betrieb der Zuckerfabrik nötige Wasser in einer Höchstmenge bis zu 137 Liter in der Sekunde aus der Schwalm zu entnehmen und zu gebrauchen, sowie das Recht zur Einleitung des abgeleiteten und gebrauchten Wassers nach erfolgter Klärung in die Schwalm wieder einzuleiten. Diese Rechte wurden mit Bescheid vom 03.03.1967 bestätigt, das Recht auf Wiedereinleitung nach Gebrauch wurde aufgrund der nun geltenden Vorschriften und betrieblichen Änderungen konkretisiert. Gleiches erfolgte durch die Neufassung der Erlaubnis vom 10.05.1983 und der Vorgaben für die Staatliche Kontrolle mit Bescheid vom 28.11.1991.

Die Betreiberin, inzwischen gehört die Zuckerfabrik Wabern zu dem Unternehmen Südzucker AG, ist derzeit im Besitz einer Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus ihrer Abwasserbehandlungsanlage in die Schwalm sowie zur Einleitung von Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung und Niederschlagswasser über den Harler Graben und den Riedwiesengraben in die Schwalm vom 24.10.1995, Az. 38/2-E-Nr. 828 A, in der Fassung vom 11.05.2016, Az. 31.4/Ks – E Nr. 828 A, sowie alter Rechte zur Entnahme von Schwalmwasser zu Kühlzwecken und dessen Wiedereinleitung über den Harler Graben in die Schwalm. Alle Zulassungen sind unbefristet.

Die Wiedereinleitung des zu Kühlzwecken verwendeten Wassers aus der Schwalm wird auch durch diesen Bescheid weiterhin beschränkt sein.

3. Verfahrensablauf

3.1 Allgemein

Aufgrund von Undichtigkeiten der Stapelteiche 1 – 3, der Steigerung der Ressourceneffizienz nach BVT 10 a) durch die anaerobe Vergärung und um die BVT Anforderungen zu erfüllen, hat die Betreiberin die ungefähre Verdoppelung der aeroben Stufe sowie eine zusätzliche Anaerobstufe für die Abreinigung des hochbelasteten Erdtransportwassers unter anderem geplant, die immissionsschutzrechtlich zu genehmigen sind. Die Abwasserbehandlungsdauer soll damit signifikant reduziert werden und die Stapelteiche werden nicht mehr im bisherigen Umfang benötigt bzw. genutzt.

Am 18.06.2020 fand ein erstes Beratungsgespräch zwischen der Betreiberin und dem Regierungspräsidium zu der geplanten Änderung und Erweiterung der bestehenden Abwasserbehandlung statt. Da sich mit den geplanten Maßnahmen auch die Abwassereinleitung in die Schwalm ändern würde, war neben meinem Dezernat 33.1 „Immissionsschutz“ auch mein Dezernat 31.5 Bereich „Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe“ vertreten. Das Vorhaben wurde in der Folge in zahlreichen E-Mails und Besprechungen umfassend vorbesprochen und beratend begleitet. Hierbei wurden unter anderem das Informationsblatt zur Erstellung eines Antrags auf Einleitungserlaubnis für industrielles Abwasser aus IE-Anlagen, die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans¹⁴ sowie des Maßnahmenprogramms Hessen 2021-2027 für Gewässer und das zu erstellende gewässerökologische Gutachten (Fachbeitrag WRRL) thematisiert. Nach insgesamt vier Nachforderungen von Unterlagen wurden die Antragsunterlagen in der finalen Fassung am 13.12.2022 digital übergeben. Eine Ergänzung zu der Niederschlagswassereinleitung wurde am 04.03.2024 vorgelegt.

3.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden als Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur Erlaubnisänderung beteiligt:

- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 27 Bereich Naturschutz hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.3 hinsichtlich der Entnahme- und der Einleitungsstellen in oberirdische Gewässer und der bestehenden alten Rechte
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.1 Abfallwirtschaft hinsichtlich der entstehenden Abfälle aus der Abwasserbehandlungsanlage
- der Gemeindevorstand der Gemeinde Wabern hinsichtlich der Benutzung städtischer Grundstücke und Aufgaben in deren Zuständigkeit

Das HLNUG wurde gemäß § 67 Abs. 2 HWG beratend hinzugezogen hinsichtlich der gewässerökologischen Belange.

Aufgrund der eigenen Prüfung und der Rückmeldungen der beteiligten Stellen wurden mit E-Mail vom 21.01.2022 Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt. Die ergänzte Fassung der Antragsunterlagen wurde am 22.02.2022 digital zur Verfügung gestellt, die Träger öffentlicher Belange darüber informiert. Am 28.03.2022 lagen die angeforderten Stellungnahmen vollständig vor.

3.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde zusammen mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)¹⁵, sowie § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)¹⁶ öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der Veröffentlichung erfolgte im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel am 09.01.2023. Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen waren in der Zeit vom 16.01.2023 bis 15.02.2023 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel öffentlich zugänglich und wurden im Regierungspräsidium und bei der Gemeindeverwaltung in Wabern öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4, erster Halbsatz BImSchG vom 16.01.2023 bis zum 15.03.2023 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Die Erlaubnis wird nach Eintritt der Rechtskraft gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel dauerhaft veröffentlicht werden.

3.4 Verlängerung der Verfahrensfrist

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 4 IZÜV ist über einen Erlaubnis Antrag, auch einen Änderungsantrag, innerhalb einer Frist von 7 Monaten zu entscheiden. Diese Frist ist ab dem Zeitpunkt der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen zu bemessen. Am 13.12.2022 erfolgte die Vorlage der Antragsunterlagen, die von der Erlaubnisbehörde als vollständig i. S. d. § 3 Abs. 4 IZÜV angesehen wurden. Nach § 3 Abs. 4 Satz 5 IZÜV kann die zuständige Behörde die gesetzlich vorgegebene Frist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die der Antragstellerin zuzurechnen sind, erforderlich ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 IZÜV war eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Erweiterung Ihrer Betriebskläranlage sicherzustellen, für die von meinem Dezernat 33.1 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und meinem Dezernat 31.5 die wasserrechtliche Erlaubnisänderung zu erteilen war. Somit war auf die Parallelität der beiden Verfahren zu achten.

Da im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, Gz. RPKS - 33.1-53 e 0325/4-2019/4/Ar, mit Schreiben vom 11.07.2023 eine Fristverlängerung aufgrund von Nachforderungen bis zum 21.09.2023 mitgeteilt wurde, war dieser Termin auch für die Fristverlängerung im wasserrechtlichen Verfahren anzusetzen.

Eine zweite Verlängerung bis zum 21.12.2023 erfolgte mit Schreiben vom 29.09.2023 (Geschäftszeichen RPKS - 31.5-79 z 3401/7-2019/16, Dokument-Nr. 2023/1356808) parallel der Verlängerung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren.

Eine dritte Verlängerung bis zum 21.03.2024 erfolgte mit Schreiben vom 18.12.2023 (Geschäftszeichen RPKS - 31.5-79 z 3401/7-2019/16, Dokument-Nr. 2023/1744896) auf Wunsch der Betreiberin, da sie um einen Besprechungstermin gebeten hatte, der erst am 12.12.2023 stattfinden konnte.

3.5 Anhörung

Die Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)¹⁷ wurde mit E-Mail vom 06.03.2024 durchgeführt.

Mit E-Mail vom 15.03.2024 haben Sie hierzu Stellung genommen. Die Stellungnahme ist in 7 Ordnungspunkte unterteilt. Die als Lösungsvorschläge vorgebrachten Eingaben habe ich umfassend geprüft und berücksichtigt. Sie konnten indes nicht vollständig Umsetzung in Form von Änderungen finden. Im Einzelnen hierzu, die Nummerierung beibehaltend:

1. Insoweit Sie weitere Fristen hinsichtlich der Anordnungen des Abschnitts III Ziffer 3 Temperaturreglement Tabelle 4, IV, Ziffer 2.2.4 (2.2.4.1 bis 2.2.4.3) wünschen, konnte dem in Bezug auf die neu zu errichtenden Referenzmessstellen entsprochen werden. Diese sind nun bis zum 01.01.2025 zu installieren (Ziffer 2.2.4).

Hinsichtlich der Vorlage des Lageplans mit Darstellung der neuen Messstellen in Ziffer 2.2.4.2 bedarf es insbesondere der Klärung des Standorts und die Art der Errichtung der Messstellen. Hierfür ist eine erheblich kürzere Zeit erforderlich als die vorgeschlagene Frist bis zum 01.06.2025. Die festgelegte Frist vom 01.01.2025 kommt Ihnen entgegen, belässt aber zugleich hinreichend Zeit für die tatsächliche Installation.

2. Ihrer Stellungnahme zu Abschnitt III, Ziffer 1, Tabelle 1 – Anforderungen an den Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage kann in weiten Teilen nicht entsprochen werden.

- a) Frist zur Einhaltung der Überwachungswerte gemäß Vorschlag ab 01.09.2026.

Die Frist kann auf den 01.01.2026 festgelegt werden. Damit werden gegenüber

dem Entwurf zusätzlich 4 Monate zum Anfahren der Aerobstufe BA II gewährt.

- b) „Die Parameter pH-Wert, die Temperatur, TOC, abfiltrierbare Stoffe, Nitrit und TNb sind nicht in Anhang 18 AbwV gelistet“

Die Festlegung für die Parameter pH-Wert und Nitritstickstoff ergeben sich indirekt aus der OGewV, Anlage 7, Ziffer 2.1.2. Hier werden der Maximal-, bzw. Orientierungswert für diese Parameter im Gewässer festgelegt, deren Einhaltung sichergestellt werden soll. Der Überwachungswert für Temperatur verändert sich nicht gegenüber dem bisher geltenden Erlaubnisbescheid.

Die Bevorzugung des Parameters TOC gegenüber CSB ergibt sich aus den BVT 4 des Durchführungsbeschlusses vom 12.11.2019¹², wozu in Fußnote 3 der Grund angegeben wird: „Die Überwachung des TOC und die Überwachung des CSB sind Alternativen. Die TOC-Überwachung wird bevorzugt, weil dafür keine stark toxischen Verbindungen verwendet werden.“ Daher erfolgt auch die Einschränkung der CSB-Messung durch Fußnote 1 zur Tabelle 1 des Bescheids.

Die Festlegung des Überwachungswertes „Abfiltrierbare Stoffe“ ergibt sich aus Tabelle 1 der BVT 12 des Durchführungsbeschlusses.

TNb ist nicht in der Tabelle 1 des Bescheidentwurfs enthalten.

Im Übrigen ergibt sich die Begründung zur Festlegung der Überwachungswerte aus Ziffer 4 in diesem Abschnitt.

- c) und d) „Es werden für CSB und N_{ges} die Anforderungen nicht mehr sachgerecht separat für 2 Zeiträume festgelegt.“

„Die zulässigen Überwachungswerte sollen abweichend vom Antrag und dem erfolgten gutachterlichen Nachweis der Gewässerverträglichkeit tlw. abgesenkt werden.“

Der Überwachungswert für den Parameter CSB liegt im Anhang 18 AbwV sowie im Durchführungsbeschluss bei den im Bescheid festgelegten 100 g/ml. Für die Festlegung eines höheren Wertes für einen zweiten Zeitraum gibt es keinen sachlichen Grund, da es den Zeitraum I „Erdtransportwasser“ aus dem bisher gültigen Bescheid nach Ertüchtigung der Anlage nicht mehr geben wird.

Im Übrigen war Gleichlauf mit der Ertüchtigung im Werk Plattling beabsichtigt. Dort in der Einleitungserlaubnis vom 15.12.2020 gibt es keine 2 Einleitzeiträume, daher war auch von der einverständlichen Sachdienlichkeit auch hier auszugehen.

Dies ergibt sich umfassend aus der Begründung in Ziffer 4.1.2.

Im Übrigen wird zum Überwachungswert für Ammonium-Stickstoff und weitere Stickstoff-Parameter auf die Begründung in Ziffer 4.2.2 dieses Abschnitts, S. 41 ff., verwiesen.

- e) Ihrem Einwand, „Faktisch würde die Festsetzung der Anforderungen in Tabelle 1

des Bescheides zum Verbot der Abwassereinleitung und damit zur Untersagung des Betriebs der Zuckerfabrik führen.“, kann nicht gefolgt werden. Die Werte sind fachlich wie rechtlich fundiert und umsetzbar. Zudem kann, wie auch zu den Buchstaben g) und h) dargelegt, jeden Tag zwar bis zu 8.400 m³ Abwasser zur Einleitung anfallen, dieses entsprechend der Antragsunterlagen jedoch in dem Becken 6 (Reserve) für einige Tage zwischengespeichert werden. Auch ein mögliches zweitweises Verbot direkter Einleitung in die Schwalm müsste daher aller Erwartung nach nicht zur Einstellung der Produktion führen. Hierzu wird auch auf die Begründung Ziffer 4.2.2 dieses Abschnitts, S. 43 und 47 verwiesen.

f) bis h) Verschlechterungsverbot

In den Einwendungen werden keine neuen Aspekte gegenüber dem Schreiben der Betreiberin vom 02.02.2024 eingebracht. Daher wird hierzu bezüglich der Direkteinleitung von Abwasser aus der Kläranlage in die Schwalm vor allem auf die Begründung unter Ziffer 4.2.2 dieses Abschnitts verwiesen.

- i) Die mittlere $P_{\text{ges.}}$ -Konzentration für das Jahr 2023 der Kondensatbehandlung (Einleitzeitraum II) beträgt 0,475 mg/l. Die Eigenkontrollwerte des Störfalles vom 22.12.2023 – 31.12.2023 wurden nicht mitbetrachtet. Die derzeitige Anlagenkonfiguration, die nicht dem Stand der Technik entspricht, erreicht diesen Mittelwert bereits ohne Phosphatfällung. Es ist somit davon auszugehen, dass der festgesetzte Wert, der dem Maßnahmenprogramm entstammt und somit verbindlich ist, mit zumutbarem Aufwand eingehalten werden kann.

Die Werte der Abbildung 5 werden im Übrigen nicht ohne Weiteres plausibel: Sie stellen zum einen keine Eigenkontrollwerte der Einleitstelle dar und entsprechen auch nicht den Werten (Daten zu Gesamt-P, Ortho-P und feststoffgebundenen P und Phosphonate), deren Übermittlung in der gemeinsamen Besprechung vom 12.12.2023 vereinbart worden war. Sie können daher nicht berücksichtigt werden. Es wird auch auf die Begründung in Ziffer 4.2.2 dieses Abschnitts verwiesen.

3. Hinsichtlich Ihrer Anmerkung zu Abschnitt IV, Ziffer 2.3.1 und Tabelle 11 – Betriebsmittelwert P_{ges} kann auf die Ausführungen zu Nr. 2 i) verwiesen werden.

4. Abschnitt IV, Ziffer 2.2.1 Betriebstagebuch

„Diese Anforderungen entsprechen nicht vollständig der Anlage 2 Abwasserverordnung und gehen z.T. darüber hinaus. Durch diese geforderten Angaben im Betriebstagebuch kann durch Publikation von produktionsrelevanten Daten ein Kartellrechtsverstoß verursacht werden.“

Die Nebenbestimmung 2.2.1 konkretisiert die Anforderungen der Anlage 2 der AbwV. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Auflage 2.2.1 in Ziffer 6.2.2 dieses Abschnitts verwiesen.

Das Betriebstagebuch ist nicht zur Publikation bestimmt. Sensible Daten könnten ferner als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet werden. Die Anforderung ist fachlich begründet, um die Durchführung der Eigenkontrolle zu gewährleisten.

5. Den weitergehenden Anmerkungen zu Abschnitt IV, Ziffer 2.2.3 Betriebliches Messprogramm kann nicht gefolgt werden:
Tabelle 5, Fußnote 4: Gerade in der Einfahrzeit der Anaerobanlage sind wöchentliche/monatliche Messungen notwendig.
Tabelle 5, Fußnote 6: vgl. Begründung zu Auflage 2.2.6 in Ziffer 6.2.2 dieses Abschnitts.
Tabelle 9, Temperatur: vgl. Begründung zu Auflage 2.2.3 in Ziffer 6.2.2 dieses Abschnitts. Für die kontinuierliche Temperaturmessung ist die Referenzmessstelle erforderlich.
Tabelle 9, pH-Wert: Der Nutzen der täglichen pH-Wert Bestimmung besteht darin zu erkennen wann der pH-Wert in der Schwalm sich dem Überwachungswert nähert um dann Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.
Tabelle 10: Hierzu wurden keine neuen Aspekte vorgebracht, daher wird auf die Begründung zu Auflage 2.2.3 in Ziffer 6.2.2 dieses Abschnitts, letzter Absatz verwiesen.
6. Zu Abschnitt IV, Ziffer 2.2.6 Autosampler Einleitstelle wurden keine neuen Aspekte vorgebracht, daher wird auf die Begründung zu Auflage 2.2.6 in Ziffer 6.2.2 dieses Abschnitts verwiesen.
7. Der Anmerkung zu Abschnitt VI, Begründung, Ziffer 3.1 - Seite 28, zweiter Absatz wird durch eine redaktionelle Anpassung entsprochen.

4. Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen

Geprüft werden die abwassertechnischen Gegebenheiten, wie sie sich nach der Erweiterung und Ertüchtigung der Abwasserbehandlungsanlage darstellen.

Für die Übergangszeit der Sanierung werden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit mit der Auflage 2.7.2 in Abschnitt IV Überwachungswerte festgesetzt, die den Anforderungen des BVT 12 des Durchführungsbeschlusses über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom 12.11.2019 entsprechen.

Der in Tabelle 1 festgelegte Überwachungswert und der und der in Tabelle 11 festgelegte Betriebsmittelwert für den Parameter Phosphor gesamt ergeben sich aus dem Maßnahmenprogramm Hessen 2021 – 2027 i. V. m. § 82 WHG, §§ 84 und 85 WHG und § 54 HWG. Die nach Aufnahme in das Maßnahmenprogramm im Jahr 2021 gem. § 84 Abs. 2 WHG zum 31.12.2024 auslaufende Umsetzungsfrist war Ihnen gegenüber aufgrund der

zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Ertüchtigung der Abwasserbehandlungsanlage i.S.d. § 29 Abs. 2 Nr. 2 WHG bis zum 31.12.2025 zu verlängern. Die Werte sind daher erst ab dem 01.01.2026 bei der Überwachung der Einleitung einzuhalten.

4.1 Technische / emissionsrechtliche Voraussetzungen

4.1.1 Allgemeines

Die Benutzung eines Gewässers bedarf gemäß § 8 WHG grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Der Begriff der Benutzung umfasst gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG das Einleiten von Stoffen in Gewässer, im vorliegenden Fall durch die Einbringung der Schmutzfracht durch Abwasser aus der Zuckerherstellung und der Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung und durch das Niederschlagswasser. Eine Benutzung sind auch gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Hierunter fällt die hier gegenständliche Einleitung von erwärmtem Kühlwasser.

4.1.2 Abwasser aus der Zuckerherstellung und der Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

Im Verlauf des Erlaubnisverfahrens war festzustellen, ob die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß § 12 i. V. m. § 57 WHG und des Anhangs 18 und des Anhangs 31 der Abwasserverordnung sowie des o. g. Durchführungsbeschlusses für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots gemäß § 27 Abs. 1 WHG und der WRRL i.V. m. dem hessischen Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm 2021-2027 für den beantragten Erlaubnistatbestand vorliegen oder ob diese durch Nebenbestimmungen gemäß § 10 i. V. m. § 13 Abs. 2 WHG herbeigeführt werden können.

Die Erlaubnis ist nach § 12 WHG zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nach § 57 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und

3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird u. a. durch die Abwasserverordnung gemäß § 57 Abs. 2 i. V. m. § 23 WHG konkretisiert. Die Abwasserverordnung bestimmt die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen, die zugehörigen Analyse- und Messverfahren sowie Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Abwasseranlagen und gilt somit für die vorliegende Einleitung von behandeltem Abwasser nach den Anhängen 18 (Zuckerherstellung) und 31 (Dampferzeugung) der AbwV. Die allgemeinen Anforderungen dieser Verordnung, die in den Anhängen genannten Betreiberpflichten und die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte sind vom Einleiter einzuhalten. Hinsichtlich der Überwachungswerte für einzelne Parameter gilt der Anhang 18 jedoch nur noch eingeschränkt, da ihm die gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 2 WHG geltenden Werte aus den o. g. BVT 12 vorgehen. Die dort festgelegten Grenzwertbereiche einzelner Parameter der Tabelle 1 „BVT-assoziierte Emissionswerte für Direkteinleiter in Gewässer“ in BVT 12 wurden beachtet. Diese Werte für die Parameter CSB und N_{ges} stellen die Überwachungswerte dar, die im Regelfall (Regelanforderungen) festzulegen sind. Soweit die Voraussetzungen für die Festlegung eines strengeren Überwachungswertes erfüllt sind, ist auch eine Abweichung von den Regelanforderungen möglich.

Ob die Voraussetzungen im Einzelfall bestehen, ist im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nachzuweisen. Der Nachweis der ausreichenden Frachtverringerung ist vom Einleiter zu erbringen. Grundsätzlich ist der Nachweis zu erbringen, dass die Regelanforderung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann, und die Notwendigkeit eines erhöhten Überwachungswertes darzulegen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die in den o. g. Vorschriften festgelegten Grenzwerte für die Schadstoffkonzentration zu verschiedenen Parametern von den Überwachungswerten dieses Bescheids nicht überschritten werden. Somit erfüllt die Einleitung gewerblichen Abwassers die von § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG gestellten Forderungen an die Einhaltung des Stands der Technik.

Durch den Ausbau der Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik kann davon ausgegangen werden, dass auch die Regelanforderung eingehalten werden können.

Auf die Festlegung eines erhöhten Überwachungswertes für CSB und N_{ges} nach den Fußnoten 5 und 7 zu Tabelle 1 in den BVT 12 wird verzichtet, da es durch die vollständige Erneuerung und Erweiterung der Abwasserbehandlung, insbesondere durch die zusätzliche Anaerobstufe, zu keinen erhöhten CSB-Werten und N_{ges} -Werten kommen muss. Eine Endabreinigung von Erdtransportwasser über die Teiche ist danach ebenfalls nicht

mehr erforderlich. Für die Übergangszeit bis zur Inbetriebnahme der neuen Abwasserbehandlungsanlage zum 31.12.2025 werden die 2 Einleitzeiträume gewährt, jedoch mit dem Überwachungswert von 155 mg/l für CSB und für N_{ges} im Einleitzeitraum I analog der BVT 12 des Durchführungsbeschlusses.

4.1.3 Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung

Die Einleitung von Kühlwasser wird beschränkt durch die Vorgaben in der Anlage 7 zur OGewV in Nr. 2.1.1, die max. Einleittemperaturen für best. Zeiträume sowie die max. zulässige Aufwärmspanne im Gewässer vorgibt. Der Riedwiesengraben, in den das Kühlwasser nach Gebrauch über den Harler Graben eingeleitet wird, entspricht dem Fließgewässertyp 5.1 „Feinmaterialreiche silikatische Mittelgebirgsbäche“ und der Fischregion „Epipotamal“, wonach eine Maximaltemperatur von April bis November von 25°C und von Dezember bis März von 10°C und eine Temperaturerhöhung von max. 3°C nicht überschritten werden darf. Der ca. 530 m lange Harler Graben, über welchen das Kühlwasser vom Werksgelände in den Riedwiesengraben eingeleitet wird, ist gemäß WRRL-Viewer nicht Teil der WRRL-Gewässerkulisse. WRRL-Gewässer im Oberflächenwasserkörper DEHE_428894.1 Riedwiesengraben ist der Riedwiesengraben und im Oberflächenwasserkörper DEHE_4288.1 Untere Schwalm ist es die Schwalm. Die Temperaturvorgaben für den guten ökologischen Zustand nach OGewV Anlage 7 sind Orientierungswerte, bei deren Überschreitung das Erreichen des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potenzials unwahrscheinlich wird. Aufgrund der geringen hydrologischen (kein eigenes Einzugsgebiet; Abflussklasse 0) und ökologischen Bedeutung des Harler Grabens für den Gesamtwasserkörper Riedwiesengraben sind Überschreitungen der Orientierungswerte für die Temperatur im Harler Graben nicht dazu geeignet, das Erreichen des guten ökologischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers zu gefährden, solange die Temperaturvorgaben im Riedwiesengraben und, nach dessen Einmündung, in der Schwalm eingehalten werden. Daher wird die bisherige Regelung beibehalten, die Temperaturvorgaben der OGewV nicht bereits im Harler Graben, sondern erst im Riedwiesengraben und in der Schwalm anzusetzen.

Im Riedwiesengraben werden diese Temperaturvorgaben aus Nr. 2.1.1 der Anlage 7 zur OGewV mit den festgelegten Überwachungswerten sowie den Temperatur-Messstellen vor und nach der Einleitstelle sichergestellt.

4.1.4 Niederschlagswasser

Auch bei Erlaubnissen für Niederschlagswassereinleitungen in oberirdische Gewässer sind die Vorgaben der §§ 12, 57 und 27 WHG einzuhalten, die zusätzlich anhand der in den unter Ziffer 1 dieses Abschnitts genannten DWA-Arbeits- und –Merkblättern aufgeführten Kriterien geprüft wurden. Die Einhaltung der Erlaubnisvoraussetzungen für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Niederschlagswassereinleitungen werden durch Benutzungsbedingungen (Abschnitt III Ziffer 1) und Auflagen (Abschnitt IV Ziffer 2.8) sichergestellt.

4.2 Immissionsrechtliche Voraussetzungen

4.2.1 Allgemeines

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG muss eine Abwassereinleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein. Die Anforderungen an die Gewässereigenschaften ergeben sich für oberirdische Gewässer im Wesentlichen aus den in § 27 WHG festgelegten Bewirtschaftungszielen, die die Bewirtschaftungsziele der WRRL in deutsches Recht einführen.

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG ist zu berücksichtigen, dass bei der Bewirtschaftung eines oberirdischen Gewässers

1. eine Verschlechterung seines ökologischen und seines chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot (Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii WRRL) sind keine bloßen Zielvorgaben für die Gewässerbewirtschaftung, sondern zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Sie müssen deshalb bei der Zulassung eines Projekts strikt beachtet werden (BVerwG, Urt. v. 11.8.2016, Az 7 A 1/15, Rn 160). Ihre Einhaltung ist auch, wie im vorliegenden Fall, zu prüfen bei Änderungen oder Wiedererteilungen von Erlaubnissen.

Danach sind oberirdische Gewässer grundsätzlich so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Verbesserungsgebot). Eine Verschlechterung ist gegeben, wenn sich für das Gewässer, in das das Abwasser eingeleitet wird, keine der relevanten Qualitätskomponenten des Anhangs V der WRRL um eine ganze Klasse verschlechtert. Chemische und physikalisch-chemische Komponenten werden unterstützend zur Bestimmung der Verschlechterung herangezogen, so auch die in Nr. 2.1 der Anlage 7 zur OGewV genannten Parameter.

Das Verbesserungsgebot ist nur insoweit Zulassungsvoraussetzung, als nicht absehbar sein darf, dass die Verwirklichung eines Vorhabens die Möglichkeit ausschließt, den guten Zustand fristgerecht zu erreichen (BVerwG, Urt. v. 11.8.2016, Az 7 A 1/15, Rn 169).

Die OGewV konkretisiert § 27 WHG, indem dort die Kriterien festgelegt sind, nach denen der ökologische Zustand und das ökologische Potential eines Gewässers einzustufen sind. Zur Erreichung dieses Ziels und zur Umsetzung der Ziele der WRRL sind regelmäßig nach § 82 WHG Maßnahmenprogramme und nach § 83 WHG Bewirtschaftungspläne für jede Flussgebietseinheit zu erstellen. Zurzeit sind dies für den Standort Wabern das Maßnahmenprogramm Hessen 2021-2027 und der Bewirtschaftungsplan Hessen 2021-

2027, die die Ziele der WRRL in Hessen umsetzen sollen. Die von den Einleitungen der Betreiberin betroffenen Oberflächenwasserkörper sind DEHE_4288.1 „Untere Schwalm“ und DEHE_428894.1 „Riedwiesengraben“. Beide sind im Bewirtschaftungsplan 2021-2027 erfasst.

Im Rahmen der Prüfung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots war bei der Festlegung der Überwachungswerte vorliegend insbesondere zu berücksichtigen, dass bisher eine max. Einleitung von 165 m³/h Abwasser (aus den Herkunftsbereichen der Zuckerproduktion und des Anhangs 31 der AbwV) erlaubt war, nun aber eine Menge von 350 m³/h erlaubt werden soll. Dies bedeutet, dass mehr als die doppelte Menge Schmutzfracht in der gleichen Zeitspanne in das Gewässer eingebracht werden können. Dieser mengenmäßigen Mehrbelastung, aus der eine Verschlechterung erwachsen könnte, war an geeigneter Stelle in Form entsprechend reduzierter Überwachungswerte entgegenzusteuern.

4.2.2 Schwalm

Die Einleitstelle der Abwässer aus der Zuckerproduktion und nach Anhang 31 AbwV und des Kühlwassers vom Werk der Südzucker AG in Wabern ist verortet am Oberflächenwasserkörper Untere Schwalm (DEHE_4288.1), Fließgewässertyp 9.2, und gehört zur Fischregion Epipotamal (Barbenregion) mit der Standard-Chemie-Messstelle Nr. 354 (Schwalm/Rhünda).

Der Gesamtzustand des Wasserkörpers Untere Schwalm wird gemäß Datenstand Juni 2020 bis Datenstand September 2023 jeweils als „mäßig“ festgestellt. Besonders die von der OGewV vorgegebenen Werte zur Gewässertemperatur im Winter, zum max. pH-Wert, zur Ammoniumstickstoffkonzentration, zur Ammoniakkonzentration, zur Konzentration von P_{ges} und Ortho-Phosphat werden in der Unteren Schwalm an der Messstelle Rhünda im jährlichen Mittel meistens überschritten. Der ökologische Zustand befindet sich entsprechend der biologischen Qualitätskomponenten insgesamt in einem mäßigen Zustand.

Ihr Werk produziert in der Regel von Anfang September bis Mitte Februar (Kampagnenbetrieb). In dieser Zeit fällt auch das Abwasser an. Es ist davon auszugehen, dass nach Abschluss der Ertüchtigung und Erweiterung der Abwasserbehandlung von Mitte März bis Ende August keine Einleitung von Abwasser stattfindet. Bei einem solchen Kampagnenbetrieb kann bei der Ermittlung der tatsächlichen Gewässerbelastung nicht mit Jahresmittelwerten gerechnet werden, bei deren Ermittlung die in 6 Monaten anfallende Fracht auf 12 Monate verteilt berechnet würde. Dies würde der tatsächlichen Situation im Gewässer während der Produktionszeit nicht entsprechen. Es waren daher für die Ermittlung des Einflusses auf das Gewässer Monatsmittelwerte heranzuziehen.

Hinzu kommt, dass sich die Jahresschmutzwassermenge gegenüber der dem Fachbeitrag WRRL zugrundeliegenden jährlichen Abwassermenge von 444.336 m³/a bis zum Jahr 2022 i. H. v. 617.937 m³/a um 39 % erhöht hat, somit liegt auch die Fracht höher als der Wert, der dem Fachbeitrag WRRL zugrunde liegt, der von einer gleichbleibenden Abwassermenge ausgeht. Hinzu kommt, dass die auf die Fracht bezogenen Mittelwerte aus den Frachten der Jahre 2021 und 2022 z. T. prozentual noch weiter über denen des Fachbeitrags WRRL liegen als bei der Abwassermenge, so liegt z. B. die CSB-Fracht bei 180 % im Vergleich zum Mittelwert des Fachbeitrags WRRL. Die Fracht würde sich weiter erhöhen, wenn die immissionsschutzrechtlich genehmigte Produktionsmenge von 2000 t/d Zucker sukzessive angestrebt würde. In der Kampagne 2021/2022 lag die durchschnittliche Tagesproduktion bei etwas über [REDACTED] t, die max. Tagesproduktion bei [REDACTED] t.

Daher sind bzgl. einiger der in Tabelle 1 aufgeführten Parameter erhöhte Anforderungen zu stellen.

Für den Parameter P_{ges} sind im Maßnahmenprogramm für die Zuckerfabrik in Wabern der Südzucker AG Vorgaben enthalten (Anlage 6.3 zum Maßnahmenprogramm), wonach der Überwachungswert auf 0,4 mg/l und der Jahresmittelwert auf 0,2 mg/l festgelegt ist. Eine Festlegung für den Parameter Ortho-Phosphat gibt es dort bislang nicht. Bereits vor der Ertüchtigung der Abwasserbehandlung beträgt der Mittelwert für den Produktionszeitraum aus den Ergebnissen der Eigenmessungen der Jahre 2018 bis 2020 0,35 mg/l im Einleitzeitraum II „Kondensatbehandlung“, für die Jahre 2018 und 2020-2022 [für die Betrachtung wurden die Eigenkontrollwerte aus den Jahren 2018 und 2020-2022 herangezogen. Das Jahr 2019 blieb unberücksichtigt, da ausschließlich bei Ammoniumstickstoff relativ hohe Werte gemessen wurden, für die auch die Betreiberin keine Erklärung hat (vgl. Fachbeitrag WRRL S. 96)] ergibt sich ein Mittelwert von 0,5 mg/l.

Nach der Ertüchtigung der Abwasserbehandlungsanlage wird die Festlegung des Einleitzeitraums I „Anfahrbetrieb und Endabreinigung von Erdtransportwasser“ nicht mehr erforderlich sein, da es keine Endabreinigung von Erdtransportwasser über die Teiche mehr geben wird. Auch in anderen Zuckerfabriken der Südzucker AG gibt es keine höheren Werte für den Anfahrbetrieb. Deshalb wird dieser Zeitraum nicht weiter betrachtet. Im Übrigen kann die Ertüchtigung so ausgelegt werden, dass die Einhaltung der Werte des Maßnahmenprogramms möglich ist. Im Übrigen lässt sich die Phosphorkonzentration im Abwasser recht einfach über die Dosierung des Fällmittels regulieren, welche auch in der Konzeption der neuen Abwasserbehandlungsanlage eingeplant ist. Die im Schreiben vom 02.02.2024 auf Seite 12 aufgeführte Tabelle 4 bildet lediglich die Phosphatbelastung während der Betriebsstörung Ende Dezember/Anfang Januar ab. Hier wird ersichtlich, dass der Anteil des Parameters ortho-Phosphat am Gesamt-Phosphat überwiegend ist und gefällt werden kann. Eine Darlegung zu den Anteilen von fällbaren und nicht fällbaren Phosphorverbindungen im Abwasser wurde nicht vorgelegt.

Für den pH-Wert wird die in der OGewV festgelegten Spanne des pH-Werts als Überwachungswert festgesetzt, da der Orientierungswert aus der OGewV von 7 bis 8,5 in dem Oberflächenwasserkörper „Untere Schwalm“ als arithmetisches Mittel aus den Jahresminimal- bzw. Jahresmaximalwerten laut Fachbeitrag WRRL von maximal drei aufeinander folgenden Kalenderjahren überschritten wird. Der beantragte niedrige pH-Wert von 6,5 im Abwasser erscheint jedoch als unproblematisch, da der pH-Wert im Gewässer relativ hoch ist und es daher durch den niedrigeren Wert zu keiner Verschlechterung im Gewässer kommen kann.

Mit steigender Gewässertemperatur und steigendem pH-Wert im Wasser steigt, ausgehend von der Ammoniumstickstoffkonzentration im Gewässer, der Gehalt an Ammoniakstickstoff. Bei der Bewertung des Ammoniumstickstoffs in einem Gewässer ist zu beachten, dass ein Umwandlungsprozess des Ammoniumstickstoffs auf der Fließstrecke i. d. R. unter Sauerstoffverbrauch erfolgt. D. h. in Abhängigkeit von einer gewässerspezifischen Abbaurate wird die Fracht einer Einleitung nach einigen Gewässerkilometern infolge von Abbauprozessen deutlich reduziert. Zusätzlich bewirken bereits geringe Konzentrationen von Ammoniak bei Fischen eine reduzierte Futteraufnahme mit Wachstumsverzögerungen, Degeneration von Kiemen und reduzierte Krankheitsresistenz.

Bereits im jetzigen Maßnahmenprogramm heißt es u. a. auf Seite 5: „Auch die Ammoniumstickstoffkonzentration ist in den Oberflächengewässern, die bei den biologischen Qualitätskomponenten einen nicht guten Zustand haben, zu reduzieren, um den guten ökologischen Zustand zu erreichen.“ Weiter heißt es auf S. 80: „Weiterhin ist die Notwendigkeit der Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen bei direkt einleitenden industriellen/gewerblichen Kläranlagen im Rahmen vertiefter Immissionsbetrachtungen von OWK, die sich noch nicht in einem guten ökologischen Zustand befinden und Überschreitungen des Ammoniumstickstoff-Orientierungswertes aufweisen, bis Ende 2023 zu prüfen. Dort, wo zur Einhaltung der Orientierungswerte und somit zur Erreichung des guten ökologischen Zustands die Ammoniumstickstoff-Einträge zu reduzieren sind, sind den Betreibern der Kläranlagen die Maßnahmen mit Umsetzungsfrist bis Ende 2027 durch die zuständigen Wasserbehörden aufzugeben.“

Aus diesen Gründen und da auch für die Parameter Ammoniumstickstoff ($\text{NH}_4\text{-N}$) und Nitritstickstoff ($\text{NO}_2\text{-N}$) der Orientierungswert aus der OGewV im Mittel in der Schwalm überschritten ist, werden für diese Parameter verschärfte Anforderungen an die Einleitung gestellt, sowie die Maximalwerte für die Temperatur im Gewässer und die maximale Aufwärmspanne entsprechend den Vorgaben der OGewV festgelegt. Die Einhaltung dieser Werte ist entsprechend den Auflagen in Abschnitt IV Ziffer 2.2 nachzuweisen.

Insoweit im Schreiben vom 02.02.2024 auf Seite 11 im Lösungsvorschlag zu Tabelle 1 des Bescheids ein Wert von 5 mg/l $\text{NH}_4\text{-N}$ vorgeschlagen wurde, konnte dem nicht entsprochen werden. Der Überwachungswert für $\text{NH}_4\text{-N}$ ist niedriger anzusetzen, da es hier

im Gewässer auch gemäß Tabelle 41 des Gutachtens von Müller-BBM bereits eine Überschreitung des Orientierungswertes der OGewV von 0,1 mg/l gibt, und die „Untere Schwalm“ sich bereits in einem mäßigen Zustand befindet. Die Schwelle zum unbefriedigenden Zustand liegt gemäß Tabelle 55 des Gutachtens von Müller-BBM bei der Überschreitung des 2-fachen Werts im Oberflächenwasserkörper, das heißt, wenn sich im Oberflächenwasserkörper mehr als 0,2 mg/l $\text{NH}_4\text{-N}$ befinden. Für die Berechnung des maximal zulässigen Wertes für $\text{NH}_4\text{-N}$ ist für den Monat mit der höchsten Belastung bezogen auf den mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) im Oberflächenwasserkörper die Differenz der Gesamtbelastung abzüglich der Vorbelastung zu betrachten und zu berechnen, um wieviel diese sich erhöhen darf, bevor der doppelte Orientierungswert im Gewässer überschritten wird. Auszugehen ist von einer erlaubten Einleitung von 350 m³/h. Daraus errechnet sich ein Wert von 1,3 mg/l für den Parameter $\text{NH}_4\text{-N}$, der als Betriebsmittelwert (Tabelle 11) angesetzt wird. Als Überwachungswert (Tabelle 1) wird der Wert auf 2,0 mg/l festgesetzt, das entspricht dem 1,5-fachen des Betriebsmittelwertes. Ein höherer Überwachungswert ist nicht vertretbar, da sich aus Ammoniumstickstoff in Abhängigkeit bereits genannter Faktoren wie Temperatur und pH-Wert, giftiges Ammoniak ($\text{NH}_3\text{-N}$) entwickelt. Auch wenn die Einleitung im Durchschnitt erheblich unter diesem Wert liegt, so ist er doch im Wege einer Worst-Case-Betrachtung zugrunde zu legen, da schon wenige Tage im Jahr bei ungünstigen Verhältnissen ausreichen, um zu einer nachhaltigen Schädigung der Gewässerbiozönose zu führen.

Zu prüfen war zusätzlich, ob dieser Überwachungswert in der Abwassereinleitung eingehalten werden kann. Betrachtet man die Mittelwerte aus den EKVO-Berichten der Jahre 2018 und 2020 bis 2022 (das Jahr 2019 bleibt unberücksichtigt, da es hier atypisch zu hohen Konzentrationswerten bei $\text{NH}_4\text{-N}$ kam), so errechnet sich ein Mittelwert für die Konzentration aus beiden Einleitzeiträumen von 0,8 mg/l. Unter Berücksichtigung gewisser Schwankungen bei der Belastung des Abwassers ist der Überwachungswert bei 2,0 mg/l $\text{NH}_4\text{-N}$ angemessen, zumal davon auszugehen ist, dass sich auch die Eliminationsraten nach der Ertüchtigung der Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik deutlich verbessern werden und die Reinigung des Erdtransportwassers über die Teiche entfällt. Einzelne Spitzen bleiben bei der staatlichen Überwachung ohnehin durch die 4-aus-5-Regel (§ 6 Abs. 1 AbwV) unberücksichtigt, soweit eine von fünf Messungen den Überwachungswert um nicht mehr als 100 % übersteigt. Der Überwachungswert ist auch erforderlich, um vermeidbare Belastungen des Gewässers zu verhindern.

In Ihrem Schreiben vom 02.02.2024 wird bestätigt, dass der Monatsmittelwert von 1,3 mg/l in der Regel weit unterschritten wird. Lediglich an einzelnen, teilweise zwei bis drei Tagen, wird der Wert überschritten. Bei Überschreitung des Überwachungswerts steht entsprechend den Antragsunterlagen ausreichend Puffermöglichkeit zum kurzfristigen Zwischenspeichern des Abwassers zu Verfügung. Mit den in Tabelle 5 festgelegten täglichen Eigenkontrollmessungen an der Einleitungsstelle in die Schwalm (Messstelle 900)

werden steigende $\text{NH}_4\text{-N}$ -Werte früher erkannt (im Gegensatz zu den derzeit wöchentlichen Messungen) und es kann rechtzeitig entgegengesteuert werden, um die Einhaltung des Überwachungswertes zu gewährleisten. Aus Sicht des Gewässerschutzes ist dieser Überwachungswert geboten und zugleich verhältnismäßig, ein höherer Wert kann aufgrund der beschriebenen Reaktion in eine toxische Verbindung nicht zugelassen werden. Da es aber eben dieser Reaktion als Zwischenschritt bedarf, um zur Toxizität zu führen, ist die Festsetzung eines vom Betriebsmittelwert abweichenden Überwachungswertes gewässerfachlich vertretbar.

Für den Parameter $\text{NO}_2\text{-N}$ liegt der errechnete Konzentrationsmittelwert im Abwasser aus den EKVO-Berichten dieser Jahre bei 0,3 mg/l, der Orientierungswert der OGewV liegt bei 0,050 mg/l. Die Festsetzung eines Überwachungswertes von 0,7 mg/l, der das 14-fache des Orientierungswertes für das Gewässer beträgt, bedeutet mehr als das Doppelte des Mittelwertes aus den EKVO-Berichten und ist damit aufgrund seiner direkten Toxizität und unter Bezugnahme auf die Ausführungen zum Parameter $\text{NH}_4\text{-N}$ ebenfalls erforderlich und angemessen.

Wie bei den $\text{NH}_4\text{-N}$ -Werten sind auch bei den $\text{NO}_2\text{-N}$ -Werte lediglich an einzelnen, teilweise zwei bis drei Tagen, überschritten. Für die Sicherheit im Falle einer Störung können die Überwachungswerte nicht wie in ihrem Schreiben vom 02.02.2024 gewünscht hochgesetzt werden. Wie oben beschrieben gilt für einzelne Spitzen ebenso die 4-aus-5-Regel. Bei Überschreitung des Überwachungswertes steht entsprechend den Antragsunterlagen ausreichend Puffermöglichkeit zu Verfügung.

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 OGewV definiert zum Schutz der Meeresgewässer als Bewirtschaftungsziel für die Belastung mit Gesamtstickstoff einen Jahresmittelwert von 2,8 mg/l bei in die Nordsee mündenden Flüssen. Hinsichtlich N_{ges} konnte ihrem Lösungsvorschlag (Schreiben vom 02.02.2024, S. 11) gefolgt und der Überwachungswert auf 15 mg/l festgesetzt werden.

Die Temperatur ist auf die in Tabelle 2.1.1 Anlage 7 zur OGewV vorgegebenen Maximalwerte im Gewässer von 25°C in den Monaten April bis November und 10°C von Dezember bis März, aber auch für die Aufwärmspanne von derzeit 3 Kelvin zu begrenzen. Die Tabellen in Nr. 2.1 der Anlage 7 zur OGewV bilden die Mindestanforderungen bezüglich der Parameter und der Grenzwerte für den guten ökologischen Zustand eines Gewässers ab.

Die $T_{\text{maxWinter}}$ von 10°C ist notwendig um die Reproduktion der winterlaichenden Salmoniden (Bachforelle und Äsche) zu gewährleisten. In der für die Schwalm gültigen Fischreferenz 9.2 D haben die Bachforelle und die Äsche als typspezifische Fischarten eine hohe Bewertungsrelevanz und ohne ausreichenden Bestand mindestens einer der beiden Fischarten ist der gute Zustand der Fische und somit auch der gute ökologische Gesamtzustand nicht zu erreichen. Neben diesen beiden temperatursensitiven Arten ist auch das Bachneunauge als weitere typspezifische und somit bewertungsrelevante

Fischart der Barbenregion auf Wintertemperaturen von bis zu max. 10°C angewiesen. Letztendlich sind auch die frühjahrs- bzw. sommerlaichenden Cyprinidenarten (die die Barbenregion dominieren) auf einen deutlichen Temperaturwechsel zwischen Winter- und Sommerhalbjahr angewiesen, welcher von der Gonadenreife über die Laichwanderung bis hin zum Ablichten als Trigger fungiert und somit den Reproduktionserfolg maßgeblich beeinflusst. Unnatürlich erhöhte Wassertemperaturen können also auch bei diesen Arten einen negativen Einfluss auf die Kondition und den Reproduktionserfolg haben.

Auch liegt der Zeitraum der (thermischen) Hauptbelastung (Sept. – Februar) z.B. in der Hauptlaichzeit der Forellen (in der Unteren Schwalm bewertungsrelevante typspezifische Art). Bereits jetzt sind die Forellen in der Schwalm deutlich unterrepräsentiert und der Zustand der Fischfauna liegt aktuell nur knapp im guten Zustand (2,66). (Der gute Zustand liegt bei Werten zwischen > 2,5 – 3,75 und der mäßige Zustand bei Werten zwischen > 2,0 bis 2,5). Eine Verschlechterung der Fischfauna in die mäßige Zustandsklasse ist m.E. somit durchaus möglich und zwingend zu vermeiden.

Im Fachbeitrag WRRL finden sich nur cursorische Ausführungen dazu, wie sich die Bedingungen bei der nun geplanten „Stoßbelastung“ in den Monaten September bis Februar gegenüber der bisherigen (nahezu dauerhaften) Abwasserbelastung insbesondere auf die Temperatur und NH₄-N bzw. NH₃-N und somit insbesondere auf die Fischfauna auswirkt.

Bereits aktuell überschreiten die Wintertemperaturen und die Ammoniumstickstoff-Werte in der Schwalm die Orientierungswerte der OGewV (siehe Anhang 3 des Maßnahmenprogramms).

Für das direkt in die Schwalm einleitende Abwasser ist eine max. Einleittemperatur von 30°C festgelegt. Dies entspricht dem bisherigen Wert und wurde auch so beantragt. Der Anteil des Abwassers am Schwalmwasser beträgt gemäß Fachbeitrag WRRL (S. 87) während der Produktionszeit bei mittlerem Niedrigwasserabfluss max. 3,6 % (Monat September), sodass die von der OGewV festgelegten max. 3 Kelvin Temperaturerhöhung nach Durchmischung bei ordnungsgemäßigem Betrieb sicher eingehalten werden können (vgl. auch Ausführungen zum Riedwiesengraben). Sollte sich durch die Messungen nach Tabelle 8 zeigen, dass die von der OGewV festgelegten Werte für die Gewässertemperatur im Winter (Dezember – März) von 10°C und im Sommer (April – November) von 25°C nicht eingehalten werden, ist die Einleitung zu drosseln oder ganz auszusetzen oder in freien Becken zwischenzuspeichern.

Bei der Bestimmung des Überwachungswertes für die Parameter CSB und TOC ist keine Festlegung von verschärften Anforderungen gegenüber den jetzt erlaubten Überwachungswerten erforderlich, da die Schwalm hinsichtlich dieser Parameter in einem guten Zustand ist und eine Verschlechterung i. S. d. WRRL auch bei einer mehr als verdoppelten Fracht pro Zeiteinheit nicht zu erwarten ist.

Folgende Überwachungswerte wurden neu in die Erlaubnis aufgenommen: Der Überwachungswert für abfiltrierbare Stoffe resultiert aus der entsprechenden Emissionsbegrenzung der BVT-Schlussfolgerungen. Der Überwachungswert Organisch gebundener Kohlenstoff gesamt (TOC) ist dem CSB vorzuziehen, da die Überwachung des TOC nicht von der Verwendung sehr toxischer Verbindungen abhängt (entsprechend Fußnote 4 zu Tabelle 1 in den BVT 12). Der Überwachungswert CSB ist nur dann zu bestimmen, wenn der TOC-Wert überschritten wird. Der Überwachungswert für Nitrit-Stickstoff (NO₂-N) wurde aufgrund der Situation im Gewässer in Verbindung mit den Anforderungen aus der Anlage 7 Nr. 2.1.2 zur OGewV gewählt.

Der Überwachungswert für den Parameter CSB wird weiterhin festgelegt, da die bei den Probenahmen gemessenen Konzentrationen unter Beachtung des Überwachungswertes erforderlich und maßgeblich sind für die Festsetzung der Abwasserabgabe.

Bei der Festlegung einzelner Überwachungswerte wurde pflichtgemäßes Ermessen in Gestalt des Bewirtschaftungsermessens bezüglich des Gewässers ausgeübt (vgl. auch Ziffer 7 dieses Abschnitts). Alle festgesetzten Überwachungswerte entsprechen den Vorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12.11.2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (BVT-Schlussfolgerungen) sowie der Tabelle 1 zu den BVT 12.

4.2.3 Riedwiesengraben

Der Gesamtzustand des Wasserkörpers Riedwiesengraben wird gemäß Datenstand Juni 2020 als „schlecht“ festgestellt. Die Betreiberin leitet Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung und Niederschlagswasser in diesen Graben ein.

Das Niederschlagswasser wird hinsichtlich Qualität und Quantität der Einleitung durch die entsprechenden Einleitungsverbote, -begrenzungen und Auflagen beschränkt, so dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Riedwiesengrabens durch die Einleitung bei ordnungsgemäßigem Betrieb auszuschließen ist.

Das eingeleitete Kühlwasser trägt vor allem zur Erhöhung der Temperatur im Gewässer bei. Die in Nr. 2.1.1 der Anlage 7 zur OGewV geforderte a) Maximaltemperatur von 10°C in den Monaten Dezember bis März im Riedwiesengraben nach Vermischung mit dem Kühlwasser und ebenso b) ganzjährig die max. Aufwärmspanne von 3 Kelvin werden durch kontinuierliche Messungen überwacht. Die Überwachungswerte werden bis auf Weiteres so fortgeführt, wie sie in der bestehenden Erlaubnis bereits festgelegt waren (vgl. Tabelle 3 in Ziffer 2 des Abschnitts III dieses Bescheids). Im Übrigen gelten die Ausführungen zur Schwalm die Temperatur betreffend, für den Riedwiesengraben gleichermaßen.

4.3 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasser- und Abwasserbehandlungsanlagen

Die Abwasseranlagen müssen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2, 2. Hs. WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Eine Abwasserbehandlungsanlage, in der Abwasser aus IE-Anlagen abgereinigt wird, muss grundsätzlich gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2, 2. Hs. WHG nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Da die Abwasserbehandlungsanlage der Betreiberin in Wabern gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)¹⁸ eine Nebeneinrichtung zu Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)¹⁹ darstellt und mit diesen in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang steht, ist sie vorwiegend im parallel durchzuführenden immissionschutzrechtlichen Verfahren zu betrachten.

Für den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen und die Sicherstellung der Einhaltung gelten die Bestimmungen der EKVO sowie die Regelungen in den Auflagen unter Ziffer 2.6 in Abschnitt IV.

5. Jahresschmutzwassermenge - Abwasserabgabe

Im Erlaubnisbescheid ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) neben den für die in der Anlage zu § 3 AbwAG unter den Nummern 1 bis 5 genannten Schadstoffen und Schadstoffgruppen die in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltende Konzentration auch die Jahresschmutzwassermenge festzulegen, aufgrund derer sich die Abwasserabgabe-Vorauszahlung berechnet.

Seit dem Jahr 2018, dem ersten Jahr der Betrachtung als Grundlage des Antrags, bis zum Jahr 2022 ist die jährliche Abwassermenge von 418.685 m³/a im Jahr 2018 kontinuierlich angestiegen bis auf 617.937 m³/a im Jahr 2022. Die festgelegte Menge von 550.000 m³/a entspricht der bisherigen Entwicklung der Jahresschmutzwassermenge. Sollte sie weiter steigen, wird sie erneut angepasst werden.

6 Inhalts- und Nebenbestimmungen

6.1 Befristung

Das Bewirtschaftungsermessen, das der Wasserbehörde bei der Erteilung von Erlaubnissen dem Grunde nach zusteht, bezieht sich konsequenterweise auch auf den Umfang und die Dauer der begehrten Gewässerbenutzung.

Eine Befristung ist erforderlich, um Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere auch des EU-Rechts, aber auch der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung und der Ordnung des Wasserhaushaltes

Rechnung zu tragen. Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und die Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz sind für die Zukunft nicht ausreichend überschaubar.

Grundsätzlich erfolgt die Befristung von wasserrechtlichen Erlaubnissen auf 15 Jahre. Dies entspricht der üblichen Praxis meiner Behörde. Damit hat die Bescheidinhaberin eine langjährige Rechts- und Planungssicherheit. In Anbetracht der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung und der Ordnung des Wasserhaushaltes ist diese Laufzeit der Erlaubnis auch angemessen, zumal es Betreibern freisteht rechtzeitig vor Ablauf der Erlaubnis einen erneuten Erlaubnisantrag unter Berücksichtigung der dann bestehenden rechtlichen, technischen und tatsächlichen Gegebenheiten zu stellen. Somit ist auch die Investitionssicherheit ausreichend gewahrt.

6.2 Auflagen

6.2.1 Staatliche Überwachung der Einleitungen

Hier erfolgt die Festlegung der Häufigkeit der staatlichen Überwachung im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß § 100 WHG i. V. m. § 63 HWG. Die bisherige Anzahl von jährlichen Überwachungen wird fortgeführt und gewährleistet die Wahrnehmung der Gewässeraufsicht.

6.2.2 Eigenüberwachung der Einleitungen

Die Festlegungen bzgl. der Eigenüberwachung erfolgen analog der hessischen EKVO und der BREF (Reference Documents on Best Available Techniques) sowie dazu erarbeiteten Arbeitshilfen bzw. in Anlehnung daran.

Die festgelegten Eigenüberwachungen an den einzelnen Anlagenteilen der Abwasserbehandlungsanlage dienen im Wesentlichen zur Steuerung der Anlage und zur sicheren Einhaltung der Überwachungswerte.

Zu Auflage 2.2.1 Betriebstagebuch

Die im Betriebstagebuch (nach § 3 Abs.1 AbwV) erforderlichen Angaben zu Produktionsmenge Zucker, Rübenmenge, spezifischer Abwasseranfall und dem spezifischen Energieverbrauch konkretisieren die Anforderung aus Anlage 2 Nr. 2 a und b der AbwV zu prozessbezogenem Wasserverbrauch, Angabe des Energieverbrauchs, Angabe der Produktionsmengen und Angaben zur Auslastung der Produktionsanlagen.

Zu Auflage 2.2.3

Wie in Ihrem Schreiben vom 02.02.2024 beschrieben, ist für die Einhaltung der Überwachungswerte die Nährstoffversorgung von wesentlicher Bedeutung. Da es bei der derzeit betriebenen Abwasseranlage an einzelnen Tagen zur Überschreitung der neuen Überwachungswerte (NH₄-N, NO₂-N und PO₄-P) kommen würde, ist eine Eigenüberwachung

(Tabelle 5) mit täglichen Messungen erforderlich, um in diesem Fall rechtzeitig in die Prozessebene eingreifen zu können. Mit den derzeit vorhandenen wöchentlichen Messungen ist das nicht rechtzeitig möglich. Diese Vorgabe entspricht auch den BVT 3 in Verbindung mit den BVT 12. Auch der Anhang 3 der EKVO sieht für die Stickstoff- und Phosphorparameter tägliche Messungen vor.

Die Eigenkontrollmessung an der Messstelle 940 mit dem Messintervall alle 2 Tage entspricht dem derzeitigen Erlaubnisbescheid.

Die kontinuierliche Temperaturmessung (Tabelle 9) der Schwalmwasserentnahme entspricht dem derzeitigen Erlaubnisbescheid. Die Messstelle (TST117.M) weist erhebliche Abweichungen zu den tatsächlichen Temperaturen an den Messstellen Uttershausen oder Rhünda auf und kann somit nicht herangezogen werden. Daher ist eine Temperaturmessung in der Schwalm vor den Einleitungsstellen der Betreiberin erforderlich.

Eine kontinuierliche pH-Wert-Messung ist erforderlich, da für die Untere Schwalm die Einhaltung der oberen Grenze von 8,5 der OGewV besonders relevant ist und diese bereits zeitweise leicht überschritten wurde (vgl auch Ziffer 4.2.2 dieses Abschnitts).

Bei jeder Gewässerprobenahme an den Grundwassermessstellen gemäß Tabelle 10 sind die Vor-Ort-Parameter wie Temperatur, pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit grundsätzlich erforderlich und am Ort der Probenahme zu bestimmen (AQS-Merkblatt zu den Rahmenempfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser für die Qualitätssicherung bei Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen P-8/1). In dem Bericht zur Überprüfung der Dichtigkeit der Stapelteiche 1-3, Dr. Kerth+Lampe Geo-Infometric GmbH vom 19.11.2018, wurde nachgewiesen, dass die Becken 1-3 nicht dicht sind. Für die Becken 4-6 liegen keine aktuellen Dichtheitsnachweise vor. Die Becken 4, 5 und 6 sollen weiterhin für die Pufferung von z. T. sehr hoch belastetem Abwasser mit einem CSB-Gehalt von bis zu ca. 25.000 mg/l genutzt werden. Der Parameterumfang muss also mindestens denen des Anhangs 18 der AbwV entsprechen.

Zu Auflage 2.2.4 Errichtung von Referenzmessstellen

Die in Auflage Kapitel IV Ziffer 2.2.4 gemachten Vorgaben sollen die Einhaltung der maximalen Einleittemperaturen und maximalen Aufwärmspanne gemäß Nr. 2 der Anlage 7 zur OGewV, wie sie auch in Abschnitt III Ziffer 3 dieses Bescheids aufgeführt sind, gewährleisten. Die bisher vorliegenden Messwerte sind in ihrer Messdichte nicht ausreichend, sodass die Einhaltung der maximal zulässigen Temperaturen in den Gewässern nicht hinreichend belegt werden kann.

Dem im Schreiben der Antragstellerin vom 02.02.2024 unter 1.1 genannten Vorschlag, die Temperaturerhöhungen im Riedwiesengraben und der Schwalm auf Grundlage der bereits andernorts bestehenden Temperaturmessstellen durch Berechnung zu ermitteln, kann nicht gefolgt werden. Zum einen sind die vorhandenen Daten anzahlmäßig nicht

ausreichend und zum anderen wegen der Lage der vorhandenen Messstellen nicht hinreichend aussagekräftig.

Im Sinne der Verhältnismäßigkeit wird zugunsten der Antragstellerin indes die Möglichkeit eingeräumt, während zwei Kampagnen an den in Tabelle 8 genannten Stellen Temperaturlogger zu installieren und anschließend die Daten auszuwerten und mit den im Schreiben vom 02.02.2024 vorgeschlagenen Berechnungsverfahren zu vergleichen. Sollte sich herausstellen, dass die Berechnungen auf Basis der bereits vorhandenen Messstellen ausreichen, um die Temperaturverhältnisse im Bereich der Einleitungen abschätzen zu können, könnte zukünftig auf die zusätzlichen Messstellen gemäß Tabelle 8 verzichtet werden. Andernfalls sind die Messungen oberhalb und unterhalb der Einleitungen zu verstetigen.

Entgegen der von der Antragstellerin geschätzten Kosten von 600.000 € für die dauerhafte Errichtung von Temperaturmessstellen sind Temperaturlogger mit ausreichender Akkukapazität für eine Kampagne bereits für einen dreistelligen Betrag erhältlich. Die probeweise Durchführung von Temperaturmessungen an den in Tabelle 8 genannten Messstellen über zwei Messkampagnen ist für einen Bruchteil der von Südzucker für die dauerhafte Errichtung von Temperaturmessstellen geschätzten Kosten möglich.

Die Darstellung im EKVO-Bericht dient dazu, gegebenenfalls eintretende, insbesondere auch schleichende, Veränderungen im Gewässer zuverlässig zu erkennen. Insbesondere soll diese Messanordnung das Erkennen von kritischen Gewässerbelastungen hinsichtlich der Temperatur in Schwalm und Riedwiesengraben und des pH-Wertes in der Schwalm sowie das Veranlassen betrieblicher Maßnahmen ermöglichen.

Zu Auflage 2.2.6 - 24-Stunden-Mischproben

Die Auflage einer 24-Stunden-Mischprobe dient der Umsetzung der Eigenkontrolle von direkt in das Gewässer einleitenden Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischen Reinigungsstufen gemäß Anhang 3 Nr. 2 Abs. 3 c der EKVO.

6.2.3 Betriebsmittelwerte

Der Betriebsmittelwert für den Parameter Phosphor gesamt (P_{ges}) war aufgrund der Vorgaben im Maßnahmenprogramm Hessen 2021-2027 festzulegen (vgl. Ziffer 4.2.2 in diesem Abschnitt).

Der Betriebsmittelwert für Ammoniumstickstoff ($\text{NH}_4\text{-N}$) wird in Ziffer 2.2.4 auf Seite 41 und 42 hinreichend begründet.

6.2.4 Abwasserkanäle und –leitungen

Die Überwachung der Abwasserkanäle und –leitungen erfolgt aufgrund der Forderungen des Anhang 1 der EKVO.

6.2.5 Betriebsstörungen

Die Regelungen für den Fall von Betriebsstörungen dienen dem vorsorgenden Gewässerschutz.

6.2.6 Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

Diese Auflagen dienen der Konkretisierung des § 61 WHG, des § 40 HWG sowie der EKVO und somit der Sicherstellung einer den Vorgaben dieser Erlaubnis entsprechenden oder besseren Qualität des Abwassers. Die Forderung nach einer oder einem Gewässerschutzbeauftragten beruht auf § 64 WHG; diejenige nach Erstellung eines betrieblichen Gewässer- und Bodenschutzalarmplans insbesondere auf § 44 Abs. 1 oder § 24 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)²⁰, aber auch auf Nr. 5.2 „Betriebliche Alarmpläne“ der Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie²¹

6.2.7 Sanierungszeit

Für die Sanierungszeit wurden die oberen Grenzwerte des Durchführungsbeschlusses als Überwachungswerte bis zum 31.12.2025 festgesetzt. Danach sind bereits die strengerer Werte der Tabelle 1 einhaltbar. Weitere Erläuterungen zu den Überwachungswerten, die auch für die Bauzeit zutreffend sind, sind der Ziffer 4.2.2 dieses Abschnitts zu entnehmen.

6.2.8 Auflagen zu den Niederschlagswassereinleitungen

Die Auflagen zur Niederschlagswassereinleitung sollen sicherstellen, dass nur unter solchen Umständen Niederschlagswasser in die Gräben eingeleitet wird, die eine Einleitung nach dem Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG) gewährleisten. Die Auflagen ergänzen bzw. konkretisieren die Regelungen in den Antragsunterlagen bzw. in Rechtsvorschriften und sichern die Einbindung der Behörde bei geplanten Änderungen.

Sie dienen auch dazu sicherzustellen, dass die Abwasseranlagen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben und unterhalten werden.

Ebenso sollen die Auflagen zu Maßnahmen in Schadensfällen ein schnelles und zielgerichtetes Vorgehen zur Abwendung von vermeidbaren Gewässerbelastungen i. S. d. § 57 Abs. 1 WHG sichern.

6.3 Allgemeines

Die unter Abschnitt III und IV auferlegten und aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen im Sinne des § 13 Abs. 2 WHG und die gesetzliche Option, zusätzliche Anforderungen und Anpassungsmaßnahmen in Form von Inhalts- und Nebenbestimmungen, auch nachträglich, zu erteilen, ermöglichen ein umgehendes Reagieren im Fall von schädlichen Gewässerveränderungen durch die Einleitung.

Die Auflagen in Abschnitt IV sind teilweise aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren, bzw. konkretisieren sie gesetzliche und verordnungsrechtliche Vorgaben.

Sie dienen auch dazu sicherzustellen, dass die Einleitungen nach dem Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG), die Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 2, 1. Hs WHG) und die sonstigen Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 Abs. 1 Satz 2, 2. Hs WHG) errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Auch das Verschlechterungsverbot des § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG bleibt gewahrt, denn es verschlechtert sich für das Gewässer durch die Einleitung von gewerblichem Abwasser, Kühlwasser und Niederschlagswasser gegenüber der bisherigen Qualität keine der relevanten Qualitätskomponenten des Anhangs V der WRRL. Da infolge der angeordneten Nebenbestimmungen eine zukünftige Verbesserung des Gewässerzustands nicht ausgeschlossen erscheint, ist auch dem Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG entsprochen.

7. Ermessen

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erteilung der Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Als schädliche Gewässerveränderungen werden solche Veränderungen von Gewässereigenschaften verstanden, die das Wohl der Allgemeinheit – insbesondere die öffentliche Wasserversorgung – beeinträchtigen und nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Gesetz ergeben. Da schädliche Gewässerveränderungen vorliegend nicht zu erwarten sind und auch im Übrigen kein Versagungsgrund gemäß § 12 Abs. 1 WHG vorliegt, steht die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 12

Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen – sog. Bewirtschaftungsermessen – der Behörde. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis, sondern ein solcher auf fehlerfreie Ermessensausübung. Die Ermessensausübung ist zu orientieren an den Grundsätzen des § 6 WHG. Diese werden mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG konkretisiert, wonach dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot zu entsprechen ist. Das Ermessen wird ferner gelenkt, insoweit das Maßnahmenprogramm 2021-2027 für das Land Hessen verbindliche Grenzwerte oder sonstige Ge- und Verbote enthält.

Mein pflichtgemäßes Ermessen habe ich in diesem Sinne ausgeübt. Im Rahmen meiner Ermessensausübung wurde das private Interesse der Unternehmerin an der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Vorhaben gegenüber den Interessen der Allgemeinheit abgewogen und hierbei insbesondere geprüft, ob das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen könnte. Hierbei wurde überprüft, dass von dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind, so dass die wasserrechtliche Erlaubnis antragsgemäß erteilt werden konnte. Es wurde hierbei berücksichtigt, dass die Schwalm ein Gewässer in nur mäßiger Qualität ist. Die angeordneten Nebenbestimmungen, insbesondere in Form der angeordneten Überwachungswerte, stellen sicher, dass eine weitere Verschlechterung nicht zu befürchten ist und den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG entsprochen wird. Weiterhin besteht die Möglichkeit, zusätzliche Anforderungen und Anpassungsmaßnahmen in Form von Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zu erteilen, sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach § 18 WHG. Die Prüfung konnte daher ergeben, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei Beachtung dieses Bescheides erfüllt sind und die Interessenabwägung die Erteilung zulässt.

8. Koordinierungsgebot

Im vorliegenden Fall ist die Erlaubnisänderung, die im Rahmen der Ertüchtigung und Erweiterung der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage erforderlich wird, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 IZÜV zu erteilen, da das Abwasser aus Industrieanlagen i. S. v. § 1 Abs. 3 IZÜV i. V. m. § 3 der 4. BImSchV und Nr. 7.24.1 und Nr. 1.1. des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) verwendet wird.

Dieses wasserrechtliche Erlaubnisänderungsverfahren ist ein selbstständiges, aber vollständig mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu koordinierendes Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 IZÜV, da es durch die immissionsschutzrechtlich beantragte Ertüchtigung und Erweiterung der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage ausgelöst wurde. Es war gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. der 9. BImSchV und mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Der Koordinierungspflicht des § 2 Abs. 2 IZÜV wurde bei dem Vorhaben durch die enge Abstimmung der Dezernate 31.5, zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis, und 33.1, Immissionsschutz, zuständig für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, beim Regierungspräsidium Kassel entsprochen.

9. Änderung bestehender Erlaubnis- und Änderungsbescheide

Der Erlaubnisbescheid vom 24.10.1995, Az. 38/2-E-Nr. 828 A, in der Fassung vom 11.05.2016, Az. 31.4/Ks – E Nr. 828 A, wird durch diesen Bescheid ersetzt.

Gemäß § 100 Abs. 2 WHG sind erteilte Zulassungen regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Konkret bot die Beantragung der Ertüchtigung und Erweiterung der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit gesteigerter temporärer Abwassereinleitung gegenüber der jetzigen Situation einen Anlass, die bestehende Erlaubnis zu überprüfen und in der Folge zu aktualisieren und an die neuen Einleitungsverhältnisse anzupassen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vereinheitlichung wurden die Erlaubnisse zu den bestehenden Einleitungen in diesem Bescheid neu gefasst.

10. Kostenentscheidung

Gemäß § 70 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HWG und den §§ 1, 2, 11 und 12 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG)²² sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, die von der Antragstellerin zu tragen sind.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO²³ genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Geschäftszeichen: RPKS - 31.5-79 z 3401/7-2019/16

Dokument-Nr.: 2024/399835

Regierungspräsidium Kassel, 21.03.2024

Im Auftrag

Vicum

-
- ¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
 - ² Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
 - ³ Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
 - ⁴ Abwasserabgabengesetz (AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327, 1346)
 - ⁵ Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) in der Fassung vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.11.2017 (GVBl. S. 383)
 - ⁶ Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)
 - ⁷ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch die Artikel 10, 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202/2023)
 - ⁸ Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 475)
 - ⁹ Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) vom 23.10.2000 (ABl. L 327 vom 22.12.2000), geändert durch Entscheidung Nr. 2455/2001/EG vom 20.11.2001 (ABl. L 331 vom 15.12.2001)
 - ¹⁰ Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
 - ¹¹ Maßnahmenprogramm Hessen 2021–2027 gemäß § 82 WHG i. V. m. §§ 84 und 85 WHG und § 54 HWG
<https://flussgebiete.hessen.de/information/massnahmenprogramm-2021-2027>
 - ¹² Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12.11.2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom 12.11.2019 (ABl. L 313/60 vom 04.12.2019)

- 13 Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden (WasserZustVO) vom 02.05.2011 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.08.2018 (GVBl. S. 369)
- 14 Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans Hessen 2021–2027 gemäß § 83 i. V. m. §§ 84 und 85 WHG und § 54 HWG, <https://flussgebiete.hessen.de/information/bewirtschaftungsplan-2021-2027>
- 15 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)
- 16 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)
- 17 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Neufassung vom 15.01.2010 (GVBl. I, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 78, 81)
- 18 Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
- 19 Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (IE-RL) vom 24.11.2010 (ABl. L 334/17 vom 17.12.2010, S. 17)
- 20 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1358)
- 21 Richtlinie für die Aufstellung von Alarmplänen und für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens vor umweltgefährdenden Stoffen (Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie) vom 14.12.2022 (StAnz. 1/2023 S. 41)
- 22 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Neufassung vom 12.01.2004 (GVBl. I, S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330)
- 23 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)